

Wortespendent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 10 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

64. Jahrgang

Berlin, den 20. Februar 1926

Nummer 14

Nicht erst in den letzten Tagen des Monats, sondern bis zum 25. Februar hat jeder gewerbliche Interessent die **Bestellung des „Korr.“ bei der Post** vorzunehmen. Durch Verspätungen erhöht sich der Bezugspreis auf 1,20 M., weil die Post nach dem 25. eines jeden Monats einen Zuschlag von 20 Pf. erhebt. Zustellungsgebühr beträgt 12 Pf.

Volksbegehren und Gewerkschaften

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes beschäftigte sich auf seiner Tagung am 8. Februar unter dem Vorsitz unseres Kollegen Peter Grafmann in eingehender Beratung mit der Durchführung des Volksbegehrens und des Volksentscheides über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten.

In der Begründung für die Stellungnahme des Bundesausschusses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes zu der Durchführung des Volksbegehrens wurden die folgenden für die Gewerkschaften entscheidenden Gesichtspunkte hervorgehoben:

Die maßlosen Forderungen der ehemaligen Fürsten haben in der gesamten Arbeiterschaft und weit über diese Kreise hinaus im ganzen Volke leidenschaftliche, tiefere Empörung hervorgerufen. Die Forderungen stehen überdies in krassem Mißverhältnis gerade zu der jetzigen Notlage, in die viele Kreise des Volkes, vor allem aber die Arbeiterschaft, durch die Wirtschaftskrise gestürzt worden sind. Die allgemeine Not hätte auch die Fürsten zu einer freiwilligen Begrenzung ihrer Forderungen aus vaterländischen Gründen bestimmen müssen. Tatsächlich sind sie zu keinerlei Opfer, auch nicht zu dem geringsten Verzicht, bereit gewesen. Die Volksbewegung für die entschädigungslose Enteignung ist die Antwort auf diese ebenso selbstsüchtige wie beschämende Haltung der einstigen Beherrscher des deutschen Volkes.

Aus der Debatte ging hervor, daß die Gewerkschaften entschlossen sind, sich in den Grenzen, die die wirtschaftliche Notlage und die aus ihr sich unmittelbar ergebenden sozialen Verpflichtungen den Verbänden zielehen, sich für das Volksbegehren und den Volksentscheid nachdrücklich einzusetzen.

Der Ausschuss gab dabei der Überzeugung Ausdruck, daß jeder Mißbrauch der Aktion zu durchsichtigen Parteimanövern, wie er von der kommunistischen Partei versucht wird, auf das entschiedenste bekämpft werden wird. Der Bundesausschuss präziserte die Stellungnahme der Gewerkschaften in folgender **Entscheidung**:

Der Bundesausschuss billigt die Vermittlungsaktion des Bundesvorstandes zwischen den Arbeiterparteien zur Herbeiführung eines einheitlichen Gesetzentwurfes für eine Volksabstimmung über die entschädigungslose Enteignung der Fürsten. Der Ausschuss erkennt an, daß es sich hierbei um eine politische Angelegenheit handelt, deren Führung den politischen Parteien obliegt. Der Ausschuss fordert aber alle Verbände und Gewerkschaftsmitglieder auf, alle Kräfte mit einzusetzen, um dem Volksbegehren und gegebenenfalls dem Volksentscheid zu einem eindrucksvollen Erfolge zu verhelfen. Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel empfiehlt der Bundesausschuss den Parteien die Einleitung von Sammlungen, an denen sich zu beteiligen der Ausschuss allen Gewerkschaftsmitgliedern zur Pflicht macht.

Mit dieser Entscheidung des ADGB werden die Mitglieder aller deutschen freien Gewerkschaften im Hinblick auf ihre Rechte und Pflichten als Staatsbürger in enger Gemeinschaft mit dem ganzen deutschen Volke auf der Grundlage der republikanischen Reichsverfassung aufgefordert, gegen Fürstenübermut und Fürstenhabgier die Stimme zu erheben und durch das Volksbegehren und anschließenden Volksentscheid die deutsche Republik vor den

maßlosen Ansprüchen der Adelskaste zu schützen. In den Novembertagen des Jahres 1918 legte der Volkszorn sämtliche Fürsten mit ihrem Anhang von der Bildfläche. Einige zogen es vor, den Staub des Vaterlandes von ihren Pantoffeln zu schütteln. Ausnahmslos vergaßen sie, Thronansprüche zu stellen. Niemand im deutschen Volke konnte damals glauben, daß die entflohenen oder daheimgebliebenen Potentaten einstmals deutsche Gerichte für Vermögensauseinandersetzungen in Anspruch nehmen würden. Wenn später derartige Prozesse zu einem öffentlichen Skandal sich ausgewachsen haben, so nur deshalb, weil das deutsche Volk, insbesondere die arbeitende Klasse, von Uneinigkeit und Zwietracht befallen, gegenseitig den Kampf führte, statt für die Befestigung der politischen Macht in einheitlicher Front sich einzusetzen. Es wäre dann nichts leichter gewesen, als durch entsprechende Gesetze die Ansprüche der getriebenen Häupter an Volk und Land als gegenstandslos zu erklären. In dem gegenseitigen Kampf der Arbeiterklasse um die Formung der deutschen republikanischen Verfassung gewann die Reaktion zulehends an Boden, alle monarchistischen Kreise sammelten sich wieder, und mit ihnen redeten die ehemaligen Herrscher ihre Köpfe, um die sie wenige Monate zuvor gezittert hatten.

In den Parlamenten der Einzelländer fand sich keine genügende Mehrheit für eine entschädigungslose Enteignung der Fürsten, ebensowenig im Reichstag für eine reichsgesetzliche Regelung. In der Mehrzahl der Fälle wurden später durch Vergleichs- und Abfindungsgesetze die Ansprüche der Fürstenhäuser in der unterschiedlichsten Weise, je nach der politischen Zusammensetzung der Parlamente und Länderregierungen geregelt. Der Anspruch der Fürsten auf das sogenannte Schatzgut wurde von vornherein als unbefreitbar erklärt und auf diese Weise erhebliche Vermögenswerte ihnen ausgeliefert. Darüber hinaus erhielten zwei Dutzend Familien etwa 150 000 Hektar wertvollen Landes- und Forstbesitz, dazu zahlreiche Schlösser, Grundstücke, Parks, Museen sowie Kunstschätze und viele Millionen Mark in bar ausgeliefert, damit die Herrschaften ihr früheres standesgemäßes Leben nicht allzusehr einschränken brauchten.

Aber die durch die Inflation entwerteten Abfindungssummen werden fast ausnahmslos auf Wertungsprozesse gesetzt. Wenn auch eine genaue Abschätzung der den Fürsten bereits ausgelieferten Vermögensobjekte im Augenblick nur teilweise und nur nach der Bewertung für den Wechsbeitrag vom Jahre 1913 möglich ist, so ist doch unbestritten, daß die Fürsten mit Unterstützung der Rechtsparteien Werte zugeschanzt bekamen, die einige hundert Millionen betragen. Einem Teil dieser Parasiten an dem wunden Volkskörper genügt dieser Fischzug nicht, deshalb haben sie die deutsche Justiz für ihre weiteren maßlosen Ansprüche in Bewegung gesetzt. Etwa 100 Fürstenprozesse laufen zurzeit vor allen möglichen deutschen Gerichten, davon allein 25, die die Thüringer Landesbevölkerung angeht. Gelingt es nicht, durch einen Volksentscheid die Justiz und die zahlreichen Juristen von dieser monarchistischen Not-hilfe zu befreien, dann besteht kaum eine Möglichkeit, diesen Kattenfischfang von Prozessen aufzuhalten. Dann werden die fürstlichen Ansprüche auf Kosten des deutschen Volkes und des Ansehens der deutschen Republik auf jeden Fall förmlich ausgewertet werden, und zwar zur selben Zeit, wo große Teile des Volkes auf Jahre hinaus unter den Folgen dieser einstmals so herrlichen Fürstenpolitik in Not und Elend ihr Dasein fristen. Während Millionen durch Krieg und Inflation ihre letzte Habe verloren und nunmehr auf die öffentliche Wohltätigkeit angewiesen sind, wo Millionen Arbeitslose und Kurzarbeiter mit ihren Familien Hunger leiden, da sollen den Hohenzollern Hunderttausende Hektar Land und Forstbesitz, 80 Schlösser, 92 Kuggrundstücke, ferner Kunstwerke, Theater usw. sowie 50 Millionen Mark in bar ausgeliefert werden. Die „Not in Doorn“ ist anscheinend kaum zu ertragen, denn der dortige Hohenzollernbesitz mit 280 Morgen umfassendem Garten und Park und einer Villa im Preise von 1 350 000 Gulden nebst Betriebskapital in Höhe von etwa 50 Millionen Mark reichen für die Befriedigung der „standesgemäßen Bedürfnisse der Krone“ nicht aus. Die Unerträglichkeit und Geldgier der Hohenzollern ist derart brutal, daß selbst ihre übrigen Fürstenkollegen in Deutschland Anstoß daran nehmen.

Das deutsche Volk muß deshalb jetzt entscheiden, ob eine derartige Abfindungsschande in der deutschen Republik möglich sein soll. Die aus einer sinnlosen Überheblichkeit entstandenen Fürstenansprüche haben das Volk mit Recht empört und ihm die Überzeugung beigebracht, daß die im November 1918 begangene Unterlassung korrigiert werden muß. Die Auslieferung deutscher Milliardenwerte an zwei Dutzend Fürstenfamilien, die fortlaufende Subventionierung der Mäntelchen ist nicht allein eine Angelegenheit einzelner politischer Parteien, sondern der gesamten republikanisch gesinnten Bevölkerung. Alle Republikaner haben die Pflicht, die Republik vor diesem Generalangriff der Überflüssiggewordenen und Monarchisten zu schützen. Ist auch die Durchführung des Abwehrkampfes eine rein politische Angelegenheit, so sind die Gewerkschaften doch fest entschlossen, diesen Angriff auf die junge Republik mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kräften abzufechen und sie vor moralischen und materiellen Verlusten zu schützen.

Das Volksbegehren muß zu einem millionenfachen Protest gegen den Tanz der Fürsten uns goldene Kalb gesteigert werden. Die Weimarer Verfassung gibt uns die Möglichkeit, durch Volksbegehren und Volksentscheid dem Fürstenwillen den Volkswillen entgegenzusetzen. Die Gewerkschaftsmitglieder werden ihre Pflicht als Arbeiter und Republikaner erfüllen und entsprechend dem Beschluß des Bundesausschusses vom 8. Februar alle Kraft einbringen, um schon beim Volksbegehren den überwältigenden Sieg herbeizuführen gegen Fürstenhabgier, für das Volkswohl, für entschädigungslose Fürstenenteignung!

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes der politischen Arbeiterparteien, für den jetzt das Volksbegehren durchgeführt werden soll, haben wir zwar schon in Nr. 7 unter „Allgemeine Rundschau“ den Lesern des „Korr.“ zur Kenntnis gebracht, um jedoch keinerlei Zweifel Raum zu lassen über das, was durch das Volksbegehren gefordert wird, brachten wir nachstehend den sehr kurzen und präzisen Gesetzentwurf im Wortlaut ab:

Der Reichstag hat auf Volksbegehren das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird.

Auf Grund des Artikels 163 der Reichsverfassung wird bestimmt:

Artikel I.

Das gesamte Vermögen der Fürsten, die bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 in einem der deutschen Länder geblieben sind, sowie das gesamte Vermögen der Fürstenhäuser, ihrer Familien und Familienangehörigen, werden zum Wohle der Allgemeinheit ohne Entschädigung enteignet.

Das enteignete Vermögen wird Eigentum des Landes, in dem das betreffende Fürstenhaus bis zu seiner Abseignung oder Abbanung regiert hat.

Artikel II.

Das enteignete Vermögen wird verwendet anzunehmen:

- a) der Erwerblosen,
- b) der Kriegsschädigten und Kriegshinterbliebenen,
- c) der Sozial- und Kleinrentner,
- d) der bedürftigen Opfer der Inflation,
- e) der Landarbeiter, Kleinwäcker und Kleinbauern durch Schaffung von Siedlungsland auf dem enteigneten Landbesitz.

Die Schlösser, Wohnhäuser und sonstigen Gebäude werden für allgemeine Volkswirtschafts-, Kultur- und Erziehungszwecke, insbesondere zur Erhaltung von Gedenkstätten und Verpflegungsbetrieben für Kriegsschädigte, Kriegshinterbliebene, Sozial- und Kleinrentner sowie von Kinderheimen und Erziehungsanstalten verwendet.

Artikel III.

Alle Verfügungen — einschließlich der hypothekarischen Belastungen und Eintragungen —, die mit Bezug auf die nach diesem Gesetz enteigneten Vermögen oder ihre Bestandteile nach dem 1. November 1918 durch Urteil, Vertrag, Vertrag, oder auf sonstige Weise getroffen wurden, sind nichtig.

Artikel IV.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden durch ein Reichsgesetz festgelegt, das innerhalb drei Monaten nach amtlicher Verkündung des Vollkommensergebnisses zu erlassen ist. Dieses Reichsgesetz hat insbesondere die näheren Bestimmungen zur Ausführung des Artikels II dieses Gesetzes über die Verwendung der enteigneten Fürstentumvermögen durch die Länder zu treffen.

Bis zum 8. Februar wurden von den Zentrallen an die Bezirke die Eingezugslisten mit Begleit Schreiben und Kuverts versandt. In den Bezirken sind alle Adressen mit der Anzahl der an die Gemeinden zu verschickenden Eingezugslisten bereit zu halten, damit bis zu dem Tage, an dem das Ministerium des Innern den Termin der Eingezugsliste für das Volksbegehren bekannt gibt, der Versand an die Gemeinden bewerkstelligt werden kann. Nach

der Reichs-Stimmordnung sind alle Gemeinden verpflichtet, den Empfang der Listen auf Verlangen gegen Quittung zu bekräftigen. Das ist aber nur da notwendig, wo die Listen persönlich abgegeben werden. Erfolgt der Versand per Post, so wird die Quittung der Post für die sichere Zustellung genügen. Die Gemeindebehörden sind zur Auslegung der Eintragungslisten verpflichtet. Der § 76 der Stimmordnung besagt:

Unverzüglich nach Eingang der Bortdrucke hat die Gemeindebehörde in orisiblicher Weise bekanntzugeben, wo, an welchem Tage und zu welcher Tagesstunde die Unterschriften in die Listen eingetragen werden können.

Die Bekanntmachung unterbleibt, wenn die Eintragungslisten so spät eingehen, daß nach den örtlichen Verhältnissen von der öffentlichen Bekanntmachung kein Erfolg mehr zu erwarten ist.

Die Eintragungstage und Eintragungstunde sind so zu legen, daß alle Eintragungsberechtigten der Gemeinde die Möglichkeit haben, innerhalb der Eintragungsfrist sich in die Liste einzutragen. Dabei sind die beruflichen Verhältnisse der Einwohnerchaft tuitlichst zu berücksichtigen. Fallen in die Eintragungsfrist Sonn- oder öffentliche Ruhetage, so soll auch an diesen Tagen Gelegenheit zur Eintragung gegeben werden. Die Gemeinden haben also in üblicher Weise, d. h. durch die zugelassenen Zeitungen, die üblichen Bekanntmachungen zu erlassen oder durch Plakatausgang und Ausschellen den Termin bekanntzugeben, von welchem Tage an die Einzeichnungslisten und an welchen Stellen dieselben ausliegen.

Inzwischen hat die Reichsregierung eine Bekanntmachung im Reichsanzeiger erlassen, wonach die Listen für das Volksbegehren vom 4. bis 17. März d. J. ausliegen sollen. Gleichzeitig hat aber die Reichsregierung in einer andern amtlichen Erklärung zum Ausdruck gebracht, daß sie sich den Inhalt des Gesetzentwurfs, für den das Volksbegehren durchgeführt werden soll und eine völlige entschuldigende Entseignung der ehemaligen deutschen Fürstentümer vorsteht, in keiner Weise zu eigen macht. Sie arbeitet vielmehr darauf hin, daß die im Reichstag zurzeit geführten Verhandlungen über eine angemessene Regelung der Auseinandersehungfrage bald zu einem geschlossenen Abschluß gelangen, und daß dann der weitergehende, mit dem Volksbegehren verfolgte Antrag, wenn er nicht zurückgezogen wird, abgelehnt werde.

Das nach Artikel 73 der Reichsverfassung für ein Volksbegehren erforderliche Zehntel der Stimmberechtigten ist im vorliegenden Falle leicht aufzubringen. Jedes weitere Zehntel würde jedoch den absonderlichen Standpunkt der Reichsregierung gegen den Gesetzentwurf erschweren und sie davor warnen, die Stimmung und den durch den Ausschluß des Volksbegehrens bedingten Willen des Volkes zu mißachten. Aus diesen Gründen muß mit allen Kräften dafür gewirkt werden, daß die Stimmzahl für das Volksbegehren so hoch wird, daß die Reichsregierung erkennt, daß das deutsche Volk nicht mehr gewillt ist, sich in seiner großen Notlage noch von den Fürsten ausbeuten zu lassen. Leider besteht aber auch dann noch nicht die Sicherheit, daß der Reichstag den für das Volksbegehren in Frage kommenden Gesetzentwurf unverändert annehmen wird. Wenn auch anzunehmen ist, daß die für das Volksbegehren sich ergebende Zahl der Stimmberechtigten nicht ohne Einfluß auf die diesbezüglich kommenden Reichstagsverhandlungen bleiben wird, so erschwert doch auch wieder die Reichsverfassung einen gewissen Ausgleich der Gegen-

sätze auf parlamentarischen Wege, indem gleichfalls im Artikel 73 der Reichsverfassung festgelegt ist, daß ein Volksentscheid nur dann nicht stattfindet, wenn der Gesetzentwurf aus Volksbegehren im Reichstag unverändert angenommen wird. Da nun der vorliegende Gesetzentwurf der politischen Arbeiterparteien keine Möglichkeit von Ausnahmen vorsteht und infolgedessen seine unveränderte Annahme im Reichstag kaum zu erwarten ist, muß mit der Notwendigkeit eines späteren Volksentscheids bestimmt gerechnet werden. Man kann daher besonders vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus, der einer Politik des Möglichen wesentlich näher steht als jede nur theoretische Taktik aus parteipolitischen Gründen, geteilter Meinung darüber sein, ob das starre System des Gesetzentwurfs für das Volksbegehren als zweckmäßig und praktisch zu beurteilen ist. Trotzdem liegen nun die Dinge so, daß auch die Gewerkschaften sich auf den Boden der gegebenen Tatsachen stellen und durch reifliche Beteiligung aller ihrer Mitglieder und ihrer stimmberechtigten Familienmitglieder dafür eintreten werden, daß das Volksbegehren zu einer wuchtigen und eindrucksvollen Kundgebung des deutschen Volkes gegen seine Ausbeuter jeglichen Standes wird!

Moralischer Ziefstand

Nachfolgender, kurz fiktiver Streitfall demonstriert mit einer faum zu übersehbaren Deutlichkeit, daß die so gepriesene Geschäftsmoral bedenklich tief sinken kann. Ein gemischter graphischer Betrieb, in dem normalerweise rund 200 Arbeiter beschäftigt sind, der neben den graphischen Abteilungen noch eine Kuberfabrik in sich vereinigt, gerät in Zahlungsschuldung und muß dierhalb den größten Teil seiner Anlagen stilllegen. Die Erörterungen über die geplante Maßnahme führt im Auftrag des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums ein Gewerberat. Während dieser Verhandlungen versuchte ein mitanwesender Vertreter einer Gewerkschaft im Einvernehmen mit den Verhandlungsteilnehmern, den Betrieb von Arbeitskräften soweit als nur möglich zu entlassen. Dierhalb trat er telefonisch mit einer Firma, die von der bedrängten Firma Aufträge übernommen hatte und mit den in Betracht kommenden Arbeitskräften zwecks Abnahme von Arbeitskräften in Verbindung. Die angestelltem Bemühungen hatten zu jenem Zeitpunkt einen teilweisen, aber noch nicht in vollem Umfange ersichtlichen Erfolg. Deshalb wurden die Verhandlungen über die Stilllegungsmaßnahme zunächst aufgehoben mit der Motivierung, erst am übernächsten Tage, nach der eingetretenen Entlassung des Betriebes von Arbeitskräften, den endgültigen Bericht über den Stand der Geschäftslage fertigzustellen und ihn an das Arbeitsministerium weiterzuleiten. Inzwischen sollte die Belegschaft zu dem Antrag der Firma, die vierwöchige Sperrfrist zu kürzen und die tägliche Arbeitszeit von acht auf sechs Stunden herabzusetzen, Stellung nehmen. Der Verfüzung der täglichen Arbeitszeit stimmte die Belegschaft zu, die Einwilligung zur Abkürzung der vierwöchigen Sperrfrist (§ 1 Ziffer 2 der Stilllegungsverordnung) verneinte sie. Im Laufe weniger Tage wurde die Firma um etwa 40 Arbeiter, die sich aus allen Abteilungen zusammensetzten, entlastet und das übrigbleibende Personal hatte sich zur sechsständigen Arbeitszeit bereit erklärt, war also auch damit einverstanden, einen auf Grund der Sperrfrist ihm zustehenden Lohnanspruch um ein Viertel kürzen zu lassen. Was tat nun die Firma als Anerkennung für

die vom Personal freiwillig übernommenen Opfer? Sie entließ noch eine Anzahl von Arbeitern während der Sperrfrist, trotz freiwillig herabgesetzter Arbeitszeit oder Verzichtleistung auf ein Viertel des rechtmäßig zustehenden Lohnanteils und obwohl die Gewerkschaft die Firma weitgehend mit ihren Bemühungen um die Entlassung von Personal unterstützt hatte. Die Folge der unmoralischen Handlungsweise dieser Firma war eine Lohnlage der zu Unrecht entlassenen Arbeiter gegen die Firma. Die beklagte Firma wurde von dem Syndiz eines örtlichen Vereins der Buchdruckereibesitzer mit vertreten. Damit deckte eigentlich der Verein die ganz offensichtliche Unmoral der Beklagten. Ihren Antrag auf Abgabe weisung schloß die Beklagte mit den Argumenten, daß ihr Gesamtbetrieb nur aus selbständigen Betriebsteilen bestände, und in keinem der Betriebsteile seien von ihr mehr als neun Arbeiter entlassen. Die Behauptung, daß in keinem der angebl. selbständigen Betriebsteile mehr als neun Arbeiter entlassen seien, wirkt um so befremdlicher, wenn man von der Tatsache ausgeht, daß am Tage der erstgenannten Verhandlung mit dem Gewerberat der Abteilungsleiter vom Handlady an Hand der Personalliste vorlesen hatte, wer gekündigt wird und daran auch noch die Bemerkung anknüpfte, wer von den gekündigten endre Stellung erhält, könne ohne Ableistung der Kündigungsfrist der Betrieb verlassen. 14 Kollegen haben von dem Zugeständnis der Firma noch am selben Tage Gebrauch gemacht, die Firma hatte ihnen Freizeit gewährt, um sich nach anderer Stellung bemühen zu können. Diese 14 Kollegen waren aber tatsächlich gekündigt, und trotzdem die Argumentation der Beklagten, sie habe in keiner ihrer angebl. selbständigen Betriebsteile mehr als neun Arbeiter entlassen. Bei der Verhandlung vor dem Gewerbegericht äußerte der Betriebsleiter (der, nebenbei bemerkt, seinen Dank erhalten hat durch fristlose Entlassung aus der Firma, die er vor wenigen Wochen zu vertreten die „Ehre“ hatte), von dem Gewerbebericht: „Hätten Sie denn dann, wenn die von der Arbeiterorganisation herbeigeführte Personalentlassung nicht eingetreten wäre, mehr Arbeiter künftigen müssen?“ „Natürlich hätten wir wesentlich mehr künftigen müssen, dann hätten wir die Verpflichtung aus der Stilllegungsverordnung auch anerkannt.“ Darauf antwortete der Gewerbebericht: „Wenn Sie diesen Prozeß aus formalen Rechtsgründen gewinnen sollten, dann ist das aber keinesfalls ein moralischer Sieg für Sie. Der moralische Sieg liegt auf der Seite der Arbeiter.“

An dem ganzen Vorkommnis bleibt als gravierendstes Merkmal haften, daß die Beweisführung einer Firma, sie habe nicht gegen die Bestimmungen der Stilllegungsverordnung verstoßen, geschieht wurde, von einer Internebenangelegenheit, die nach außen hin gern den Mantel sozialer Einsicht trägt, obwohl die Beweisführung offensichtlich weit abwärts von einer unter anfänglich denkenden Menschheit üblichen Moral. Der Prozeß ist nach mehrmaligen Terminen leider durch einen Vergleich (60 Proz. von Klageobjekt) beendet worden, weil aus weiterer Einholung von Gutachten und Zeugenvernehmungen ein Rattenfischfang von Verhandlungsterminen zu werden drohte. Das veranlaßte im besondern die als Kläger beteiligten Arbeiter, lieber dem Vergleich zuzustimmen.

Wir geben dieses Vorkommnis bekannt, um damit zu beweisen, daß wirtschaftliche Einsicht auf Arbeiterseite in den wenigsten Fällen gelohnt, ja sogar, wie es der geschilderte Fall belegt, bestraft werden kann. Mz.

Nützliche Gespräche über Unfallverhütung

(Nachdruck gern gestattet.)

B.: Du, eben habe ich mir aber eins ausgewischt.

A.: Wieso denn?

B.: Weißt du, wir waren beim Reinigen meiner großen Maschine, das Wädel puhte innerhalb und ich schmierte ab. Dabei habe ich zufällig an die Schaltkontakte des Anlasses gefaßt und einen Schlag bekommen, daß ich mich beinahe hinsetzte.

A.: Das Wädel puhte innerhalb der Maschine und der Anlasser war nicht durch den Ausschalter oder durch Herausdrücken der Sicherungen stromlos gemacht? Du willst wohl einmal Bekanntheit mit dem Staatsanwalt machen?

B.: Was heißt denn das?

A.: Du weißt, daß der Maschinenmeister vorchriftsmäßig die Maschine gegen unbeabsichtigtes Anlaufen sichern muß, ehe er die Weisung gibt, daß gereinigt wird. Er muß bei Niemantrieb den Einritzer, die Bremse arretrieren und bei direktem elektrischen Antrieb die Zuleitung allpölich unterbrechen. Das hast du nicht getan. Hätte sich durch unbeabsichtigtes Anlaufen an den Anlasserhebel die Maschine in Bewegung gesetzt und wäre dabei ein Unfall entstanden — es sind dadurch an Buchdruckmaschinen schon mehrere Todesfälle vorgekommen —, so wärdt du vom Staatsanwalt wegen fahrlässiger Körperverletzung belangt worden.

B.: Donnerwetter, das wäre ja eine schöne Bescherung geworden. Da will ich doch das nächste Mal mehr aufpassen.

A.: Doch sage mir einmal, wie kommt du denn überhaupt an die Anlasserkontakte? Die sind doch durch einen Schutzkasten verdeckt.

B.: Ach weißt du, da war vor ein paar Wochen eine Schraube gelockert und da hing der Kasten so lose am Anlasser herum. Ich habe ihn deshalb abgenommen.

A.: Das ist ja ein schöner Leichtsin! Warum meldest du nicht sofort dem Obermaschinmeister, daß die Schraube erlöst werden soll? Du hast übrigens noch Glück gehabt, du konntest ebenso gut tot sein.

B. (ärgert sich): Jetzt höre aber auf. Du willst mich wohl für dumme verkaufen? Denkst du, weil du Unfallvertrauensmann bist, hast du die Weisheit gepachtet! So ein bißchen Schulmeister laße ich mir schon gefallen, aber die Sache muß Hand und Fuß haben. Das laße ich mir nicht vorköhlen, daß eine so niedrige Spannung von 110 Volt gefährlich werden kann.

A.: Dein Ärger ist verständlich, da ich dich auf mehrere schwere Vergehen gegen deine und deiner Mitarbeiter Sicherheit hinweisen mußte. Unangenehme Wahrheiten hört selten jemand gern. Doch ich kenne dich zu gut, um nicht zu wissen, daß du trotzdem bestrebt sein wirst, in Zukunft vorfichtiger zu sein. — Die Stromstärke ist das Gefährliche, nicht die Spannung, und zwar kann erfahrungsgemäß eine solche von einem Zehntel bis ein Ampere tödlich wirken. Diese kann aber schon im menschlichen Körper unter gewissen Umständen sogar bei einer Spannung von 40 Volt erreicht werden. Tatsächlich hat man ja auch bei 65 Volt Todesfälle gehabt.

B.: Wie ist denn das möglich? Das hängt mir doch etwas zu hoch.

A.: Beruhige dich, es ging mir früher genau so, ehe ich mich für die Unfallverhütung mehr zu interessieren begann. Jetzt aber ist es mein Stedenpferd, sowie wie möglich über Unfallverhütung zu lesen und sie praktisch zu betätigen. Ich fühle mich glücklich in dem Gedanken, meine Mitarbeiter

und mich vor Unheil zu bewahren. Ich bin zufrieden, mehr und mehr Anhänger zu finden. Es bietet sich auch für uns ein großes Arbeitsfeld; den meisten Unfällen liegt irgendeine fahrlässige, mindestens unbedachte Handlung des Verunglückten selbst oder eines Mitarbeiters zugrunde. So lange wir da nicht selbst in unsern Reihen gründlich Ordnung geschafft haben, haben wir meines Erachtens kein Recht, die Verantwortung für die Vermeidung der Unfälle ändern zuzuschreiben. — Doch zurück zum elektrischen Unfall. Stromstärke (Ampere), Spannung (Volt) und Widerstand des Stromweges (Ohm) stehen miteinander in fester Beziehung. Bei gleichbleibendem Widerstand wächst die Stromstärke in gleichem Verhältnis wie die Spannung, und je kleiner der Widerstand, um so größer ist bei derselben Spannung die Stromstärke. Normal, d. h. bei trockener Haut, bei gleichmäßig schlagendem Herz, wird in trockenen Räumen der Körperwiderstand so hoch sein, daß die übliche Betriebspannung, die Niederpannung, nicht gefährlich ist, jedenfalls nicht tödlich wirken kann. Es ändern sich aber diese Verhältnisse sofort, wenn heiße oder feuchte, mit Säure oder dergleichen durchdränkte Räume vorhanden, wenn erregt und mit erregter Herzstätigkeit gearbeitet wird, wenn bei Berührung des stromführenden Teiles zugleich eine gute Erleitung, z. B. Gas- oder Wasserleitung, Dampfheizung, ja auch wohl die Eisenteile der Maschine angefaßt sind. In diesem Falle kann sogar bei niedrigen Spannungen der Körperwiderstand so niedrig und entsprechend die Stromstärke so groß sein, daß sie gefährlich, ja tödlich wirkt. Deshalb Vorsicht beim Umgang mit elektrischem Strom, auch bei Niederpannung!

B.: Wieder etwas gelernt! Das nächste Mal sagst du mir etwas darüber, was man bei elektrischer Verunglückten zu tun hat, um ihnen zu helfen, ohne selbst Gefahr zu laufen. A.: Aber recht gern. B.-B.

Wirtschaftliche Umwälzungen

Der sich in der Wirtschaft immer wieder erneuernde Produktionsprozeß bildet nach der geschichtstheoretischen Auffassung von Karl Marx die materielle Grundlage alles gesellschaftlichen Lebens. Die Gesellschaft kann nur dann zu neuen Lebensformen fortschreiten, wenn sich die Produktionsverhältnisse, d. h. die Art und Weise der gesellschaftlichen Unterhaltsgewinnung ändert. Ist die Produktionsweise in ihrer Entwicklung an einem Punkte angelangt, den sie nicht zu überschreiten vermag, dann kommt sie zum Stillstand. Dieser braucht kein vollkommener zu sein, sondern es können noch hier und da als Folge früherer Wirtschaftsänderungen Umbildungen vor sich gehen. Aber ein Fortschritt zu höheren Lebensformen der Gesellschaft findet in solchem Falle nicht mehr statt. Die Gesellschaft stagniert und jede Stagnation bedeutet den Verfall, den Anfang vom Ende.

Soll die gesellschaftliche Entwicklung fortschreiten, dann müssen die ihrer Existenz zugrunde liegenden Produktionsverhältnisse eine Änderung erfahren. Diese erfordert nicht, daß sich die Technik selbst ändert, sondern sie kann auch in anderer Weise vor sich gehen, z. B. darin bestehen, daß Verschreibungen in den einzelnen Produktionszweigen, der angewendeten Technik oder den zur Verfügung stehenden Natur- und Arbeitskräften durch intensivere Ausnützung stattfinden oder gewisse Produktionszweige durch andere verdrängt werden. Den die gesellschaftliche Fortentwicklung beeinflussenden Kräften ist so ein breiter Raum gelassen, in dem sie sich nach den verschiedensten Seiten hin auswirken können. Die Umbildung der gesellschaftlichen Verhältnisse vollzieht sich nicht mechanisch, sondern auf der Grundlage der jeweils gegebenen Gesellschaftsform und den ihr eignen Einrichtungen und Anschauungen. Das hat zur Folge, daß sie nicht ungehindert vor sich geht, sondern in ihren Anfängen wie im weiteren Verlaufe auf Widerstände stößt, die ihr von denjenigen Gesellschaftsgruppen und Schichten entgegengesetzt werden, die — wie Cunow in seinem Buche „Die Marx'sche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie“ näher ausführt — an der Aufrechterhaltung der alten Produktionsverhältnisse ein lebhaftes Interesse haben.

Einen derartigen gesellschaftlichen Umbildungsprozeß, der eine der größten wirtschaftlichen Umwälzungen darstellt, können wir gegenwärtig beobachten und daran von neuem feststellen, wie entgegen allen Anschauungen und sogenannten Widerlegungen der Marx'schen Auffassung über den Verlauf der kapitalistischen Entwicklung diese wieder einmal recht behält. Der Kapitalismus steht nicht am Ende seiner Entwicklung — wie häufig aus in Arbeiterkreisen angenommen wird —, wohl aber an einem besonders kritischen Punkte, über den er nur mit großen Schwierigkeiten hinweggelangen kann. Gekennzeichnet werden diese Schwierigkeiten durch die europäische Wirtschaftskrise, die vor allem auf den alten industriellen Produktionsländern England und Deutschland lastet, sowie den Umstand, daß diese Länder mit ihren Produktions- und Wettbewerbsverhältnissen gegenüber Amerika gewaltig ins Hintertreffen geraten sind. Im besonderen Maße trifft das für Deutschland zu.

Die maßgebenden industriellen Kreise haben sich lange dagegen gesträubt, diese Tatsache anzuerkennen und zuzugeben, daß die technischen und organisatorischen Einrichtungen der deutschen Industrie zum großen Teil veraltet und denen des Auslandes nicht gewachsen sind. Auch heute noch ist diese Erkenntnis nicht zum Gemeingut aller Industriellen geworden, denn auch jetzt noch wird versucht, die Öffentlichkeit glauben zu machen, daß es nur der Verlängerung der Arbeitszeit und einer Herabsetzung der Löhne der Arbeiter bedürfte, um die durch den Stillstand der technischen und organisatorischen Fortentwicklung der deutschen Industrie verloren gegangene Wettbewerbsfähigkeit wieder herzustellen. Zugleich fehlt es nicht an leitenden Stellen in der Wirtschaft, die diese Auffassung teilen, obgleich die Folgen der seither betriebenen Wirtschafts-, Lohn- und Preispolitik durch die vorhandene Arbeitslosigkeit und die Vernichtung der einheimischen Kaufkraft allen nur einigermaßen wirtschaftlich Einsichtigen klar machen müßten, daß es so nicht mehr weiter geht. Produktion wie Wirtschaft drohen in Stagnation und Verfall zu geraten, wenn keine Änderung der Produktionsverhältnisse stattfindet. Hier machen sich aber bereits die Widerstände dagegen bemerkbar. Es liegt im Wesen der kapitalistischen Anschauungsweise begründet, daß die Arbeiter dazu da sind, die Kosten der kapitalistischen Wirtschaft zu tragen. Aus dieser Anschauung heraus hält es der industrielle Unternehmer für ganz selbstverständlich, daß er von den Arbeitern besondere Anstrengungen und Opfer fordern darf, die ihm den erwarteten Mehrwert ohne eignen besonderen Kostenaufwand sichern.

Nur der Widerstand der organisierten Arbeiter gegen diese Anschauung hat die industriellen Kreise dazu gezwungen, sich eingehender mit der Frage einer Rationalisierung der deutschen Produktionsverhältnisse zu befassen. Dennoch ist es nur erst ein Teil, der ihre Notwendigkeit anerkennt und diese Anerkennung in die Praxis umzusetzen sucht. Ein anderer Teil nimmt noch eine ablehnende Stellung ein und bemüht sich, diese Haltung durch allerlei mehr oder weniger fadenscheinige Gründe zu bemanteln. Zu der Hauptfrage hat dieser Widerstand seinen Grund darin, daß die technische und organisatorische Verbesserung der Produktionsverhältnisse erhebliche Mittel erfordert, die gegenwärtig schwer

zu beschaffen sind. Ferner wirkt aber auch abschreckend, daß die bisherige Steigerung der Produktion nicht zur Vermehrung des Absatzes führte, dieser vielmehr fortgesetzt zurückging, wie die zunehmende Zahl der Konkurse und die steigende Arbeitslosigkeit beweisen. Von einer Rationalisierung der Produktion wird deshalb befürchtet, daß sie das Überangebot von Waren steigert, zu weiteren Betriebsrückstellungen und Lohnherabsetzungen führt, die Krise und damit die Arbeitslosigkeit verschlimmert. Diese Auffassung findet sich selbst bei Arbeitern, und sie kann nicht ohne weiteres als unrichtig zurückgewiesen werden.

Jede wirtschaftliche Umwälzung — und eine solche wird durch die Rationalisierung der Produktion veranlaßt — ist je nach ihrem Umfange von mehr oder minder schweren Erschütterungen des Wirtschaftsfortschritts begleitet und für die Betroffenen mit Opfern verbunden. Hieran vermag der Widerstand gegen eine aus der Entwicklung der Verhältnisse notwendig und unvermeidlich gewordene wirtschaftliche Umwälzung nichts zu ändern. Er erleichtert diese ebensowenig, als er die Zahl ihrer Opfer vermindert. Der Übergangsprozeß und die mit ihm verbundene Not wird dadurch lediglich verlängert. So war es früher — und so ist es noch jetzt! Mit der bloßen Rationalisierung der Produktion ist es selbstverständlich nicht abgetan. Soll dadurch das wirtschaftliche Leben neu angeregt werden, so muß sich mit ihr eine die allgemeine Kaufkraft hebende wesentliche Verbilligung der Erzeugung unter Aufrechterhaltung der bestehenden Löhne verbinden. Im allgemeinen hat sich in dieser Weise jeder wirtschaftliche und soziale Fortschritt in der Lebensgestaltung der breiten Massen vollzogen. Durch die Steigerung und Verbilligung der Produktion wurde der Kreis ihrer Bedürfnisse erweitert und Dinge, die bis dahin nur den Besitzenden zugänglich waren, zum Gegenstand des Massenkonsums gemacht.

Aus diesen Gründen dürfen sich die Arbeiter der technischen Verbesserung, Rationalisierung und Verbilligung des Produktionsprozesses nicht entgegenstellen, müssen sie vielmehr zu fördern suchen. Die organisierte Arbeiterschaft hat das Verständnis und die Bereitwilligkeit hierzu bewiesen. Sie hat lange vor den Unternehmern begriffen, daß gegen die technische Überlegenheit des Auslandes mit Arbeitszeitverlängerung und Lohndruck nicht erfolgreich anzukämpfen ist, sondern den deutschen Arbeitern nur das Schicksal der schlesischen Handwerker in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bereitet würde, die im Kampfe gegen den mechanischen Vortrieb bei achtstündiger Arbeitszeit und elenden Löhnen verhungerten. Ohne eine Umstellung der deutschen Industrie zu dem Ausland, besonders Amerika, ebenbürtiger Leistungsfähigkeit kommen wir aus der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und dem damit verbundenen Elend nicht heraus. Die Furcht vor einer Überproduktion braucht dabei nicht zu schrecken, denn bei vernünftigen Arbeitsbedingungen und Einkommensverhältnissen ist der Umfang der zu befriedigenden Bedürfnisse so groß, daß alle verfügbaren Arbeitskräfte Verwendung finden können. M a t t u t a t.

Korrespondenzen

Berlin. (Vierteljahrsbericht — Drucker.)
 Unsere Vereinsversammlung am 19. November war in der Hauptfrage mit Vereinsangelegenheiten beschäftigt. Nach Bekanntgabe der Arbeitslosenziffer forderte der Vorstand auf, Anträge zur Tarifberatung einzureichen. Als Vertreter zum Gauvorstand für 1926 wurden die Kollegen W. Wieland und J. Croß gewählt. Ein Vortrag über den Bau der „Windbraut“ hielt Herr Oberingenieur Gehring von der Firma Scheller & Giesecke; der Vortrag wurde durch Film und Lichtbilder illustriert. — Die Vereinsversammlung am 17. Dezember wurde mit einem Nachruf für einen verstorbenen Kollegen eröffnet. Die Arbeitslosenziffer war sehr gestiegen, weshalb die Kollegen aufgefordert wurden, die Überfluten einzustellen. Verschickentlich wurde versucht, die Löhne abzubauen, wogegen sich die Kollegen selbstverständlich zur Wehr setzten. Einen Vortrag über das Thema: „Wie entsteht ein Tiefdruck?“ hielt Herr Edgar Wimmer von der Maschinenfabrik Johannisberg. Ein Film zeigte den Tiefdruck von der Aufnahme bis zum fertigen Druck. Dann erteilte der Vorsitzende dem gelegentlich der Gauvorsteherkonferenz anwesenden Kollegen R ö h r l e (München) das Wort zu aufklärenden Bemerkungen zu den Lohnverhandlungen. Als nächster Redner sprach Kollege W i e l a n d über die Notwendigkeit der Abkündigung des Manteltarifs, und forderte die Kollegen auf, unermüdet für Verbesserung der Arbeitsverhältnisse und für die Durchföhrung unserer Forderungen zu wirken. — Die Generalversammlung am 17. Januar war nur mit Vereinsangelegenheiten beschäftigt. Jahresbericht, Kassenbericht und Neuwahl des Vorstandes. Gewählt wurden u. a. Kollege G. S c h u m a n n zum ersten Vorsitzenden, zum ersten Kassierer Kollege D a g g e s e l l. Der langjährige erste Vorsitzende, Kollege Köhmann, schied nach unermüdetem und aufopferndem Tätigkeits aus dem Vorstand aus. Er hat es verstanden, fünf schwere Jahre hindurch die Geschäfte des Vereins zu leiten, mit ihm Kollege Kraay, der als erster Kassierer uns über die Klippe „Inflation“ hinweghalf. Diesen beiden Kollegen gebührt der Dank der Berliner Druckerpartei, ebenfalls dem Kollegen Bretschneider für seine Tätigkeit als zweiter Kassierer. Der Beitrag wurde vom 1. Februar an auf 20 Pf. pro Wode festgesetzt. Bis zum 31. März wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Berlin. (Korrekturen.) Am 17. Januar fand die Jahreshauptversammlung des Berliner Korrekturenvereins statt. Vorsitzender G r u n e w a l d gab einen Rückblick auf das abgelaufene Vereinsjahr und schätzte die wenigen Vorteile, die die Korrekturen errungen

haben, aber auch die Schattenseiten, die ja bekanntlich immer in den Vordergrund treten. Kollege S t i l b i n g e r berichtete über den Arbeitsmarkt, der sich in letzter Zeit bedeutend verschlechtert hat. Es bestehen Bestrebungen seitens der Unternehmer, Arbeiter zurückzuführen, um einen Lohnabbau durchzubriden. Kollege P i e t s c h vom Gauvorstand ergänzte diese Mitteilungen. Er forderte die Kollegen auf, beim Versuch eines Lohnabbaues unverzüglich den Gauvorstand zu benachrichtigen. Die Aussprache war sehr lebhaft; einige Beispiele für den beabsichtigten Lohnabbau wurden auch angeführt. Es folgte der Bericht des Kassenführers, der ohne Widerspruch angenommen wurde. Zur Deckung der Unkosten für den im Juni stattfindenden Korrektortag wurde ein monatlicher Sonderbeitrag von 50 Pf. für fünf Monate je Mitglied bewilligt. Die Neuwahl des Vorstandes vollzog sich ohne Schwierigkeiten. Alle fünf Kollegen wurden einstimmig wiedergewählt, ebenso die drei Kassenprüfer. Mit der Vertretung des erkrankten Kollegen Hanff von der Zentralkommission wurde Kollege Heinrich Voß beauftragt. Am 7. März findet ein Lichtbildvortrag des Herrn Dr. phil. Beckmann über seine „Reise durch Spanien“ statt; anschließend daran gesellschaftliches Beisammensein mit Damen. Die Einladungskarten für diese Veranstaltung wurden von der Firma Gebr. Mann kostenlos hergestellt, wofür auch an dieser Stelle der Firma Dank ausgesprochen sei.

Beuthen (Oberhessl.). Am 17. Januar fand hier unsere Generalversammlung statt. Bei einem Mitgliederbestande von 90 Kollegen fehlten nur sechs Mitglieder. Aus dem vom Vorsitzenden K a n t e erstatteten Jahresbericht ging hervor, daß das Jahr 1925 als ein Jahr des Erfolges und des Aufstiegs zu buchen ist. Als Referent konnten wir im verflochtenen Jahre die Kollegen Fiedler (Breslau), Berndt (Breslau) und Selmsloh (Weipzig) begrüßen. Sämtliche Beiträge sind der Lehrlingsabteilung angeliefert. Der Kassenbestand ist ein guter; insbesondere hat der Fonds für besondere Zwecke bereits die ansehnliche Höhe von 1514,20 M. erreicht. Die Neuwahl des Vorstandes ergab die einstimmige Wiederwahl des Gesamtvorstandes. Ein Antrag, den Ortsvereinsbeitrag ab 1. Januar um 10 Pf. zu erhöhen, so daß der Gesamtbeitrag 2,50 M. beträgt, wurde nach längerer Aussprache mit überwiegender Mehrheit angenommen. Kollegen, die mit fünf und mehr Kassen im Rückstande sind, sollen jeweils im Einladungsaktualar zu einer Versammlung namentlich aufgeführt und auf die Folgen ihrer Saumlässigkeit hingewiesen werden. Für die Bibliothek wurden 60 M. und für die Lehrlingsabteilung 50 M. bewilligt. Ein Beschluß der letzten Bezirksversammlung lautet dahin, daß bei einem Todesfalle eines Bezirkskollegen ein Extrabeitrag von einer Mark bezirksweise zu entrichten ist. Die ordentliche Generalversammlung beschloß, an dem bestehenden Modus des Ortsvereins Beuthen festzuhalten und in Sterbefällen von Vereinsmitgliedern einen gewissen Hauptbeitrag, beim Tode von Kollegenfrauen die Hälfte und beim Tode eines Kindes von Kollegen den vierten Teil des jeweiligen Hauptbeitrages zu zahlen, beim Tode von Bezirkskollegen aber dem Unterstützungsmodus des Bezirksbeitrages gerecht zu werden. Zum Schluß ~~er~~ ~~inverte~~ ~~den~~ ~~Wahlsche~~ ~~an~~ ~~die~~ ~~bestehenden~~ ~~Anordnungen~~ ~~über~~ ~~Verfärgarbeit~~.

Frankfurt a. M. (Vierteljahrsbericht.)
 Im vierten Quartal des Vorjahres fanden im Bezirk nur zwei Versammlungen statt. Am 8. Oktober referierte Gewerkschaftssekretär Kollege O. W i h o a c h über den Gewerkschaftskongreß in Breslau, der in bewußter Kraft Richtlinien schuf für die Arbeit des ADGB. Im kommenden Jahr. Der ADGB, müsse untrer jungen Republik den sozialen Inhalt geben und es werde deshalb im Kampfe gegen die Teuerung, für den Achtstundentag und die eventuelle Vorbereitung einer Volksabstimmung darüber, nicht nachgelassen werden. Die Demokratisierung der Wirtschaft müsse als Vorbedingung zur Sozialisierung angestrebt werden. Mit Interesse wurden auch die Ausführungen über den Tätigkeitsbericht des ADGB, entgegengenommen. Kollege P e p e s sprach im Sinne aller Versammlungsteilnehmer dem Referenten den Dank des Bezirkes aus, und nach einem kurzen Referat über „Die Durchföhrung des Schiedsspruches im Schriftgießergewerbe“, und noch nach Erledigung einiger rein bezirkslicher Angelegenheiten konnte er die wohlgelungene und alle Teilnehmer befriedigende Versammlung schließen. — Am 1. Dezember beschäftigte sich eine gut besuchte Versammlung mit dem Antrag des Bezirksvorstandes: „Erhebung zweier Extrabeiträge von je 50 Pf. zugunsten unserer arbeitslosen kranken und invaliden Kollegen“. Dank der von den Kollegen anerkannten Schiedsgemeinschaft aller Verbandskollegen wurde dieser Antrag nach kurzer Begründung durch Kollegen P e p e s einstimmig angenommen. Die übrigen Tagesordnungspunkte bewegten sich in dem für uns Buchdrucker verammaltungstechnischen Rahmen. Nach ihrer Erledigung hielt Kollege W. P e p e s einen Vortrag über: „Eindrücke von einer Englandreise“. In interessanter Weise schilderte er seine Eindrücke von der Fahrt durch Holland; in Rotterdam wurde festgemacht und die Stadt besichtigt. Die 50 Mann zählende Reisegesellschaft sah dabei sogar eine Anzahl leerstehender Wohnungen! Die Seereise wurde nachts zurückgelegt, und wohlbehalten trafen die Teilnehmer Sonntagfröhr in Harwich ein. Dort wurde die Reisegesellschaft von ihren Gastgebern, der „Workers Educational Association“ (Arbeiterbildungsvereinigung) und verschiedenen andern Organisationen, die mit dem Volksbildungsbund in Frankfurt a. M. die Träger der deutsch-englischen Sommerschulen darstellen, empfangen. Eine Reihe von Vermittlungen, die alle unter dem Motto: „Nie wieder Krieg!“ standen, brachten die Teilnehmer nach London, Reading. Dort erfolgte eine Zusammenkunft mit den dortigen Buchdruckern. Dann ging's nach Oxford und wieder zurück nach London. Ohne auf Einzelheiten weiter einzugehen, sei noch angeführt, daß die Verammlung den Ausführungen des Referenten gerne folgte und reichen Beifall spendete.

Krefeld. (Maschinenseher.)
 In unserer Generalversammlung am 17. Januar hier stattfand, waren 24 Kollegen anwesend, die vom Vorsitzenden P i s c h

auf das herzlichste begrüßt wurden. Es erfolgte zunächst die Bekanntgabe einiger Schreiben. Der Kassenbericht wurde durch Prüfung für richtig befunden und dem Kassierer (auch diesen Posten hatte bisher Kollege Pflüger inne) Entlastung erteilt. Hierauf ging man zum wichtigsten Punkt der Tagesordnung, Vorstandswahl, über. Zum Vorsitzenden wurde einstimmig der Kollege Hans Hillen gewählt, zum Kassierer gleichfalls einstimmig der Kollege Ernst Buch. Punkt „Verschiedenes“ wurde zur allgemeinen Befriedigung erledigt. — Nach Schluß der Versammlung blieben die Kollegen noch einige Stunden im gemütlichen Kreise zusammen.

Meiningen. In der gutbesuchten Generalversammlung am 15. Januar begabte unser Vorsitzender Kollege Redigau mit erhellenden Worten des vor kurzem verstorbenen früheren Vorsitzenden des Bezirks Koburg, Kollege Wesselmann, der sich als ein Vorkämpfer für unsere Sache und durch seine vorbildliche Kollegialität ein dauerndes Andenken sicherte. Aus dem anschließend gegebenen Jahresbericht war zu entnehmen, daß die Konjunktur 1925 eine gute gewesen ist. Nur ließ der Besammlungsbesuch zu wünschen übrig. Für das neue Jahr wird in dieser Beziehung mehr Aktivität erwartet. Die Vorstandswahl ergab die Wiederwahl des alten Vorstandes. Es wurde noch Gelegenheit wahrgenommen, den Kollegen Hermann Thaler zum 25jährigen Verbandsubstitium und den Kollegen August Müller zum 40jährigen Arbeitsjubiläum bei der Firma Gebrüder Marbach zu beglückwünschen. — In der sich anschließenden Generalversammlung der „Typographischen Vereinigung“ wurde ebenfalls der alte Vorstand in seiner Gesamtheit wiedergewählt.

pn. Minden i. W. Unsere Hauptversammlung fand am 15. Januar statt. Sie hätte in Anbetracht der Tagesordnung besser besucht sein können. Nach Bekanntgabe der Vereinsmitteilungen ehrte die Versammlung das Andenken eines verstorbenen Kollegen. Im verfloffenen Geschäftsjahr haben wir drei Kollegen durch den Tod verloren. Nach Entgegennahme des Vorstandsberichts erfolgte die Genehmigung der Abrechnung vom vierten Quartal. Der Kassenbestand der Ortskasse belief sich auf 447,65 M. Die Wahl des Vorstandes ergab eine kleine Änderung in der bisherigen Zusammensetzung. Nachdem die Entschädigung des Vorstandes und die Sitzungsgelder festgelegt und der Kartellbericht erstattet worden war, wurde unter dem letzten Punkt der Tagesordnung die Statistik vom 15. Dezember bekanntgegeben. Laut dieser sind 95 Kollegen hier beschäftigt, davon 92 Verbandsmitglieder, ein Guttenberg-Hilfshilfer und zwei Nichtorganisierte. Von zwanzig Lehrlingen sind 10 der Lehrlingsabteilung angeschlossen.

Neuwied a. Rh. Am 16. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Aus dem Jahresbericht war zu entnehmen, daß der Geschäftsgang im Vorjahr ein guter war. Der Besammlungsbesuch war im Verhältnis zu 1924 ein besserer. Ein großes Verdienst daran ist unserm zu neuem Leben erwachten Gesangverein „Typographia“ zuzuschreiben. Bedauerlich ist es allerdings, daß einige Kollegen sich nur als zahlende Mitglieder betrachten. Gerade diesen sei nochmals dringend ans Herz gelegt, ihre Eigenbröckerei beiseite zu lassen und im Interesse unserer Sache sich an den Besammlungen zu beteiligen. Unsere Mitgliederzahl hat sich gegenüber dem Vorjahre von 97 auf 107 erhöht. Die Ortskasse hat ebenfalls eine Zunahme zu verzeichnen. Der Kassenbestand beträgt 634 M. Der alte Vorstand wurde bis auf den Schriftführer wiedergewählt. Die Ämter der Revisoren und Kartellbelegierten wurden neu besetzt. Die Veränderung des Ortsstatuts brachte eine rege Diskussion. Schließlich wurde selbiges mit einigen kleinen Veränderungen einstimmig angenommen. Nachdem noch die anderen Punkte der reichhaltigen Tagesordnung glatte Erledigung gefunden, mahnte der Vorsitzende nochmals zur regen Mitarbeit im neuen Jahre, damit auch das Jahr 1926 ein voller Erfolg für den Ortsverein werden möge. Gleichzeitig wurde das Programm des Ortsvereins für 1926 kurz gestreift. Erwünscht sei nur das 25jährige Bestehen des Ortsvereins in diesem Jahre. Am Schluß der Versammlung brachte unser Gesangverein „Typographia“ noch zwei Lieder gut zu Gehör.

Northeim. Die Feier des 25jährigen Stiftungsfestes fand am 16. Januar im Vereinslokal statt. Alle dem Ortsverein angehörende Kollegen hatten sich mit ihren Damen eingefunden. Gauvorsteher Pfingsten (Hannover), der Bezirksvorstand aus Göttingen und früher hier konditionierende Kollegen waren der Einladung gefolgt. Außerdem lagen noch mehrere Glückwunschschreiben von anderen Bezirken und Ortsvereinen vor, denen wir an dieser Stelle herzlichst danken. Kollege Pfingsten gab in seiner Festansprache einen Rückblick über die Entstehung unserer Organisation. Er wies zum Schluß auf die Bedeutung des heutigen Tages hin, an welchem der Ortsverein Northeim vor 25 Jahren von 14 Kollegen gegründet wurde. Von den Gründern waren fünf anwesend, die von ihm in würdiger Weise gefeiert wurden. Er schloß mit dem Kreuzgebühre und einem Hoch auf den Verband. Als Ehrengabe bekam der Ortsverein eine Glocke, vom Gauvorstand gewidmet. Nachdem überbrachte Bezirksvorsteher Kramer (Göttingen) die Glückwünsche des Bezirks- und Ortsvereins Göttingen und wünschte dem Zubelverein weiteres Gelingen und Entzücken zum Wohle des Verbandes. Auch er überreichte dem Ortsverein ein Ehrengeßel in Form eines Bildes unseres Vororters. Hieran schloß sich der gemüßliche Teil, der bis in die frühen Morgenstunden anhielt.

b. Oberndorf a. N. In unserer Generalversammlung am 15. Januar erwähnte der Vorsitzende Wölfenmaler die wichtigsten tariflichen Vorgänge des Vorjahres, gab einen erschöpfenden Bericht über die Tätigkeit als Vorsitzender und Kassierer und löste damit Befriedigung aus. Ein reges Interesse an allen aktuellen Fragen und kollegiale Geselligkeit brachte unsern 40 Mitgliedern anwesenden Ortsverein gute Erfolge. Die Lehrlinge, deren Zahl sich etwas vermindert hat, stehen in guter fachlicher Ausbildung, deren sie sich mit Recht widmen. Die achtstündige Arbeitszeit ist intakt, und es gab weder nennenswerte Arbeitsstunden noch Kurzarbeit. Möge sich das laufende Jahr dem verfloffenen ebenbürtig anschließen.

Quedlinburg. Am 17. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Außer den üblichen Tagesordnungspunkten war noch vorgezogen die Berichterstattung von der letzten Bezirksleiterkonferenz, wozu die zum Bezirk gehörigen Ortsvereine Ballenstedt, Blankenburg, Thale und Harzgerode eingeladen und bis auf den letzteren vertreten waren. Der Besammlungsbesuch war den bisherigen gegenüber als ein sehr guter zu nennen. Nachdem Vorsitzender und Bezirksleiter Dammthaler sämtliche Erklärungen herzlichst begrüßt hatte, erstattete er den Jahresbericht. Der Ortsverein erreichte im Vorjahre den noch nie gehaltenen Mitgliederstand von 104. Den Jahresabschluss bildete für uns Quedlinburger ein arbeitsloser Tag. Das Hochwasser setzte fast sämtliche Straßen unter Wasser. Gas- und Stromnetze waren zerstört. Die Betriebe standen still. Der Kassenbericht ergab für den Ortsverein ein Vermögen von 415 M., wovon 400 M. bei der Arbeiterbank angelegt sind. Dem Kartellbericht war zu entnehmen, daß man den hiesigen Buchdruckern den Platz der Pioniere der Arbeiterzahl wieder eingeräumt hat bezüglich der Opferwilligkeit gelegentlich des Metallarbeiterstreiks und der Abgaben zum Gewerkschaftshausbau. Die Einführung der Kollisionsversicherung für Familienangehörige in der Ortskrankenkasse wurde mit Freuden begrüßt. Die Vorstandswahl brachte die einstimmige Wiederwahl jedes einzelnen Kollegen, bis auf den Schriftführer und einen Kassierer, die erstet wurden. Zu „tariflichem und Organisatorischem“ wurde besonders erwähnt, daß der Ortsverein Quedlinburg im Oktober d. J. sein 25jähriges Bestehen feiern kann, worauf sich die Kollegen einstellen möchten. Hierauf erstattete Kollege Dammthaler den Bericht von der Bezirksleiterkonferenz. Die Versammlung folgte aufmerksam seinen Ausführungen.

Rosenheim. Mit dem 15. Januar hatte der hiesige Ortsverein seine Mitglieder zur diesjährigen Generalversammlung einberufen. Der Besuch war ein sehr zufriedenstellender zu nennen. Als Hauptpunkte der Tagesordnung galten: Bericht des Vorsitzenden und Kassierers und Neuwahl des Vorstandes. Nach einleitenden Worten und kurzem Rückblick auf das verfloffene Geschäftsjahr, das im allgemeinen in bezug auf Arbeitsgang, Berufs- sowie Organisationsfähigkeit als sehr glänzend zu bezeichnen ist, besprach Vorsitzender Barth die zurzeit wieder vorkommende schwierige Wirtschaftslage und deren Folgen auf den Arbeitsmarkt. Anschließend berichtete er einiges über die neue Heimstätte des Verbandes in Berlin, der Stolz eines jeden Kollegen. Die Mitgliederzahl beträgt 34. Ein bereits früher gestellter Antrag bezüglich einer bisher verfassungswidrig eingeführten Krankenunterstützungskasse wurde nunmehr als definitiv angenommen erklärt. Die Wahl des Vorstandes und die Erhebung bzw. Festsetzung des Ortsbeitrages auf 35 Pf. nahm geraume Zeit in Anspruch. Während Kassierer und Schriftführer sowie die Beisitzer ihre Posten behielten, mußte die Wahl eines neuen Vorsitzenden vorgenommen werden, bei der Kollege Langermeyer als solcher gewählt wurde. Vorsitzender und Kassierer machten noch einige Ausführungen über den schönen Verlauf des 18. Stiftungsfestes. Mit dem Wunsch um vollständigen Besammlungsbesuch, damit es wieder möglich sei, Versammlungen regelmäßig monatlich abzuhalten, fand die Generalversammlung ihren Abschluß.

Stendal. Am 15. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Die einen guten Besuch aufzuweisen hatte. Nach Erstattung des Kassenberichts wurde dem Kassierer Stephan Entlastung erteilt. Darauf gab Vorsitzender Fugel einen ausführlichen Bericht von der Bezirksleiterkonferenz in Halle. Ihre Stellungnahme zu den verschiedenen Angelegenheiten wurde im allgemeinen gutgeheißen, nur war man mit der Einteilung des Gaues in vier Wahlbezirke nicht einverstanden. Anschließend gab der Vorsitzende den Jahresbericht. Daraus ging u. a. hervor, daß die Konjunktur bis Ende September eine gute war, seitdem aber im Abflauen begriffen ist. Arbeitslose wurden nicht zu verzeichnen. Der Mitgliederstand war durchschnittlich 60, der Besammlungsbesuch mittelmäßig. Bei der anschließenden Vorstandswahl wurde der gesamte Vorstand per Akklamation wiedergewählt. Unter „Verschiedenem“ wurden noch einige interne Angelegenheiten erledigt.

Straubing. Am 16. Januar fand die Generalversammlung des hiesigen Ortsvereins statt. Vorsitzender Straßler begrüßte die vollzählig erschienenen Kollegen aufs herzlichste und erstattete lobend den Jahresbericht. Dem Bericht des Kassierers Breu war zu entnehmen, daß unsere finanziellen Verhältnisse allmählich nach aufwärts gehen, und es wurde daher auch die Krankenunterstützung am Orte wieder eingeführt. Aus der Vorstandswahl gingen u. a. hervor als Vorsitzender Kollege Straßler und als Kassierer Kollege Breu. Am Schluß der Versammlung dankte der Vorsitzende nochmals allen Kollegen für ihre treue Mitarbeit und munterte dazu auf, auch in diesem Jahre wieder treu und eifrig mitzuarbeiten.

Ulm-Neu-Ulm. In unserer Generalversammlung am 16. Januar wurde zunächst der Jahresbericht durch den Vorsitzenden Soli erstattet. Es sei daraus erwähnt, daß im Vorjahre mit 160 Mitgliedern der höchste Stand seit dem Bestehen des hiesigen Ortsvereins erreicht worden ist. Mit dem allmählichen Zurückgehen des Beschäftigungsgrades machten sich wiederum Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit geltend. Der Besammlungsbesuch ließ viel zu wünschen übrig. Zur Hebung des kollegialen Lebens wurde im Oktober ein Gesangverein ins Leben gerufen. Bei der sodann erfolgten Wahl des Gesamtvorstandes wurde dieser per Akklamation einstimmig wiedergewählt.

Wernigerode a. Harz. Die erste Versammlung im neuen Jahre war sehr gut besucht. Ein erfreuliches Zeichen von erwachendem Interesse für die gewerblichen und tariflichen Verhältnisse. Unser Bezirksleiter Kollege Bahm (Halberstadt) berichtete in gedrängter Kürze über die Bezirksleiterkonferenz. In der Diskussion wurde mit allem Nachdruck einmütig der Standpunkt vertreten, daß die von der Prinzipalität beabsichtigte Rückwärtsdriftierung der bescheidenen tariflichen Verhältnisse von seiten unserer Vertreter mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhindert werden müsse. Ebenso wurde eine Erhöhung der Bezüge

unserer invaliden Verbandskollegen auf das wärmste befürwortet. Die Bezirksleiterkonferenz hat beschlossen, den diesjährigen Gauauftrag an den beiden Pfingsttagen in Wernigerode abzuhalten. In Verbindung hiermit soll eine Feier unseres 40jährigen Verbandsubstitiums stattfinden. In der Versammlung kam weiter zum Ausdruck, daß sich die Geschäftsleitungsstelle demnach verschlechtert hat, daß in einem Betriebe bereits Entlassungen erfolgt sind. Unsere Kassenverhältnisse erlaubten es, daß wir eine Reihe in Not geratenen Kollegen mit einer Unterstützung erfreuen konnten. Unsere Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre sind sämtlich in ihrem Amtern verblieben. Es steht zu hoffen, daß das Interesse am Verbandsleben so bleibt, wie es zur Zeit besteht. So können wir der Zukunft beruhigt entgegensehen.

Wittenberg. Zu unserer Generalversammlung am 17. Januar war der gedruckt vorliegende Jahresbericht allen Mitgliedern zugestellt worden und seine Besprechung war nach einigen Aufklärungen von seiten des Vorstandes eine rein sachliche und ruhige. Nur wurde gewünscht, eine größere Spezialisierung des Kassenberichts im nächsten Jahr vorzunehmen. Der Mitgliederstand betrug am Ende des Jahres 120, davon 12 Arbeitslose, 7 Kranke, 3 Invalide. Der Punkt „Anträge“ rief eine erregte Debatte hervor. Der Ortsverein hatte Mitte vorigen Jahres aus sozialer Einsicht heraus und der Not etwas zu feuern, folgenden Antrag angenommen und gutgeheißen: Bei eingetretener Todes eines Mitgliedes oder dessen Ehefrau zahlt der Ortsverein pro Mitglied 1 M. an die Hinterbliebenen. Die Summe wird durch zwei Extrabeiträge pro 50 Pf. auf die Mitglieder umgelegt. In der diesjährigen Generalversammlung hatte es sich nun ein Oppositionskollege zur Aufgabe gemacht, diesen sozialen und gutgemeinten Antrag zu Fall zu bringen, aber weit gescheit. Die ganze Versammlung nahm mit Entzückung davon Kenntnis und der Antrag zwecks Aufhebung wurde einstimmig abgelehnt. Nur wurde jetzt eine Summe von 100 M. für jeden eintretenden Todesfall festgesetzt und zu diesem Zwecke ein Beitrag von 5 Pf. pro Woche eingeführt. Des weiteren gab Vorsitzender Jungbluth einen Bericht von der Bezirksleiterkonferenz, nachmalig alle Fragen streifend, die in den letzten Wochen aufgetaucht waren. Bedauerlich wurde wiederum von der Versammlung, daß der Gauvorstand nicht die Genehmigung zur Abhaltung der Bezirksversammlung in Torgau gab und doch Territorialversammlungen angelehrt worden sind. Das sei Sparmaßnahme am falschen Ort, denn der Gauauftrag finde ebenfalls im entgegenstehenden Ort statt. Bei der Neuwahl des Vorstandes wurde der alte durch Akklamation wiedergewählt, und zwar als erster Vorsitzender Kollege Jungbluth und als Kassierer Kollege Ehlerke. Nachdem noch einige dringliche Angelegenheiten besprochen worden waren, und vor allem auch eine Ausprache über den Mitteldeutschen Buchdruckerkongress in Leipzig stattgefunden hatte, wurde die gutverlaufene Versammlung geschlossen.

Allgemeine Rundschau

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckergewerbe. Die Arbeitslosenzählung in unserem Verbandsgebiet im Monat Januar erstreckte sich auf 200 Jahreshellen, 34 davon mit 4502 Mitgliedern sanften keinen Bericht an die Hauptverwaltung ein. Die Gesamtmitgliedszahl betrug 78 000. In Arbeitslosen wurden gezählt 4635 (gegen 3026 im Dezember). Berührt arbeiteten 2406 Mitglieder (gegen 685 im Dezember), und zwar bis zu acht Stunden 728, 9-10 Stunden 1155, 11-12 Stunden 483, 25 und mehr Stunden 40 Mitglieder.

Lohnabbau und Überstunden. Eine Berliner Buchdruckerzeitung, die sich in den Schillingen organisierter Lohnabbauentendenzen von Unternehmenseite fangen ließ, hat nun mit Personalmangel zu rechnen, weil sich arbeitslose Kollegen weigern, die Stellen von Kollegen zu besetzen, die infolge der Lohnabbauversuche dieser Firma frei werden. Nun stellt die Firma an das ihr verbliebene Personal die Forderung zur Leistung von soviel wie möglich Überstunden. Damit beweist aber die Firma nur, daß sie den Lohnabbau nicht behaltig verurteilt, weil es ihr unmöglich wäre, die bisherigen Löhne zu bezahlen. Denn die Kosten der Überstundenaufschläge sind viel größer als die durch Verzögerung des Personals „erparnten“ Löhne. Die Summe der in Betracht kommenden Überstunden wäre nämlich so hoch, daß sogar die bisherigen überhöhten Leistungszulagen der entlassenen Gehilfen vier doppelte und die Dienstaufträge der Firma in normaler Arbeitszeit erledigt werden könnten, wenn keine Entlassungen vorgenommen worden wären. Dieser Fall beweist, daß die Firma Geld für Überstunden in Höhe und Fülle hat, daß aber die wirtschaftlichen Kenntnisse der betreffenden Betriebsleitung nicht dazu ausreichen, um zu erkennen, daß sich damit ihre Behauptung von der Unmöglichkeit der Bezahlung der bisherigen Leistungszulagen als glatter Schwindel erweist. Selbstverständlich heben die in Frage kommenden Kollegen dieser Zustimmung durchweg ablehnend gegenüber und werden schon dafür zu sorgen wissen, daß dieser „Schachzug“ der Betriebsleitung sich als ein sehr wechselfter und hoch unrentabler Zug als ihre Lohnabbauversuche erweisen wird!

Annahme der Beschlüsse durch die Handwerkskammer der Pfalz. Einem Bericht der uns dankenswerterweise zugehenden „Pfälzischen Presse“ zufolge hat auch die Handwerkskammer der Pfalz in ihrer Hauptversammlung beschlossen, eine Beschlüsse für das Buchdruckergewerbe nach dem Muster der von der Handwerkskammer für Oberbayern kürzlich angenommenen Regelung zur Einführung zu bringen.

Zur Frage der Erhöhung des steuerfreien Lohnbeitrages und der Werbungskosten. Unsere Notiz in Nr. 12, in der wir auf die Möglichkeit einer Lohnsteuerermäßigung durch Erhöhung der Werbungskosten hinwiesen, sollte zur Einreichung entsprechender Anträge an die Finanzämter ermuntern. Wenn für den einzelnen Kollegen die Ermäßigung wünschenswert und nicht gerade viel ausmacht, so ergibt sie aufs ganze Jahr umgerechnet doch insgesamt eine

truppe innerhalb des Betriebes erkennen zu lassen. Das ist eine außerordentlich wichtige, noch mehr eine unumgängliche und bringende notwendige Aufgabe. Soll es im Sinne der Mithierhaltung der Arbeiterkraft in den Betrieben, im Sinne einer Mithierunterordnung vor allen, vorwärts gehen, einer Mithierhaltung und Mithierunterordnung aber zunächst durch die Betriebsräte, dann muß die Erfüllung als unerlässlich anerkannt werden. Über letzteres wohl aber eine Zweifel. Eine andere Frage aber ist, ob das Betriebsrätegesetz genügt, die Mithierhaltung zu sichern und ob es die Mithierunterordnung regelt. Leider ist die Verantwortlichkeit der Betriebsräte im Gesetz in den Vordergrund gerückt, die Verwirklichung dagegen freier juristisch. Das liegt durchaus im Interesse der Unternehmer und darum ist es ja. Das Betriebsrätegesetz muß also ausgebildet und erweitert werden. Darüber sind sich vor allen Dingen die Gewerkschaften einig und die Parteien und deren Führer deren Gesichtspunkt die Erreichung der vollkommenen Mithierhaltung ist. Das Betriebsrätegesetz in seiner gegenwärtigen Gestalt ist also nur ein Versuch, ist die Grundlage für den Aufbau zur vollständigen Mithierhaltung. Aus dieser unumstrittenen Tatsache heraus erwächst auch für alle Gewerkschaftler in leitenden Stellungen, also für Geschäftsleiter und Faktoren, um bei keinem Besuche anzukommen, dann aber auch die Arbeiterunternehmungen die Pflicht, mit den Betriebsräten ihrer Betriebe gemeinschaftlich an dem Ausbau des Betriebsrätegesetzes zu arbeiten und dabei in der Praxis mit gutem Beispiel voranzugehen, um zu zeigen, wie es besser und wie es eigentlich überhaupt sein müßte. Wo der Betriebsrat selber noch nicht voll im Sinne des Betriebsrätegesetzes verstanden hat, in diesen Betrieben müßten es gerade die führenden verantwortlichen Gewerkschaftler sein, die den Betriebsrat unterstützen und ihm zeigen und ihn lehren, wie das Betriebsrätegesetz anzuwenden werden muß, wenn es einen Sinn haben soll. Hier kommt es aber an eine Stelle, die recht verdammerblich ist, verdammerblich bei jenen, die in der Theorie für das Betriebsrätegesetz und für dessen Ausbau auf Grund ihrer Überzeugung eintreten müßten, aber gerade das Gegenteil davon in der Praxis tun. Wer selber Betriebsrat war und wer es noch unter den eben genannten Bedingungen ist, der weiß, was ich sagen will und diejenigen Betriebsräten, die mit Verweis auf den Artikel über die Betriebsräte nicht wissen was obenstehend. Ich kann also fast sagen, daß Theorie und Praxis oft zwei verschiedene Begriffe sind. Was folgt daraus? Fortwährende Kämpfe unter Gleichgesinnten um die Auslegung und um die Erweiterung des Betriebsrätegesetzes in der Praxis. Was aber noch weiter daraus gefolgert werden müßte, das wird leider nicht oft genug oder ist überhaupt noch nicht betont worden. Es ist die Forderung, daß die Verantwortlichen, also die Geschäftsleiter, die Faktoren, sich mit den Betriebsräten gemeinschaftlich an einer Tisch legen müßten, daß sie gemeinsam die Betriebsrätefrage, daß sie gemeinsam die Kurse befragen müßten. Denn der Betriebsleiter und dessen Beauftragte müßten noch mehr wie der Betriebsrat selbst wissen, welche Rechte dem letzteren einzuräumen sind, und sie müßten dann darüber hinaus wissen, welche Erweiterung das Gesetz erfordern muß. Gemäß gibt es einen Zeit Stellen, die in dem hier verlangten Sinne bereits arbeiten, ohne die Betriebsrätefrage beachtet zu haben. Diese handeln einfach nach ihrer gewerkschaftlichen Überzeugung. Wer ihr also die Überzeugung, daß es die Mithierhaltung ist. Diese Überzeugung habe ich mir gehört auf Konferenzen und aus direkten Ausfragen und nicht zuletzt aus der eigenen Praxis selbst. Weil also die Tatsache besteht, daß „oben“ die Befolgung ebenso notwendig ist, wie „unten“, daß die Erfüllung auf der ganzen Linie ein-

setzen muß, darum schrieb ich im Interesse der Entwidlung zur vollkommenen Mithierhaltungsdemokratie diese Zeilen. Soll es vorwärts gehen, dann müssen alle mit gleicher gewerkschaftlicher Gesinnung an einem Strick ziehen. Aber im Verbands der Deutschen Buchdrucker als Geschäftsleiter oder als Faktor usw. organisiert ist und den Betriebsräten, oder als Betriebskollegen, Schmierlinge mag, wer sie an der Entfaltung ihrer aufbauenden Arbeit hindert, der muß mit lernen, der muß mit begreifen lernen, was Mithierhaltungsdemokratie ist. Aber wenn sie das nicht wollen, dann muß es ihnen gesagt werden, was sie tun müßten, um ihrer Überzeugung gerecht zu werden. Das letztere soll hiermit angedeutet sein. H. Gdm.

Welterweiterung im Sinne des § 87 Abs. 3

Des öfteren kam beobachtet werden, daß eine Firma, die auf Grund eines erfolgten Einpruchs gegen eine ausgeprochene Kündigung (§§ 84, 86 des Betriebsrätegesetzes) zur Weiterbeschäftigung des des Entlassenen vorzeitig zurück zur Weiterbeschäftigung dann einen Arbeitsplan anweist, der dem vorher innewohnenden in seiner Weise entspricht. Für den Begriff der Weiterbeschäftigung im Sinne des § 87 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes entspricht aber nur eine Weiterbeschäftigung, die der vorherigen gleichkommt, was in nachfolgendem Urteil des Oberlandesgerichts Kassel vom 21. Januar 1925 (veröffentlicht in „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht“ Heft 10/1925) ausdrücklich hervorgehoben wird.

Die Beflagte hat untreulich in der geleisteten Frist des § 87 Absatz 3 des Betriebsrätegesetzes den Kläger nicht wieder als Werkmeister eingestellt, sondern von ihm verlangt, daß er als Arbeiter weiter arbeite, was dieser verweigert hat. Als Weiterbeschäftigung ist nur eine solche anzusehen, die der früheren entspricht. Die Beflagte behauptet, der Kläger sei kein wirklicher Werkmeister gewesen, sondern nur Former und habe nur vorläufig die Stellung des Werkmeisters versehen. Durch die Aussagen der Zeugen und das Zeugnis vom 20. Mai 1922 ist erwiesen, daß der Kläger schon längere Zeit wirklicher Werkmeister gewesen war. Demgemäß muß die Beflagte die festgestellte Entlassung zahlen.

Welterweiterung der Betriebsvertretung nach Streit oder Auspönerung

Diese Frage wurde durch ein Urteil der zweiten Ferienkammer des Landgerichts I Berlin am 21. Juli 1925 (23. D. 277. 25. 6.) in dem Sinne entschieden, daß das Amt einer Betriebsvertretung nach einem Streit oder einer Auspönerung nur dann weiterläuft, wenn der Welterweiterung der Arbeit eine Einverständnis zugrunde liegt, wonach die bisherigen Arbeitsverhältnisse trotz ausgedehnter Kündigung nicht als unterbrochen gelten. Auch das Amtsgericht Greif hat am 21. April 1925 (4. G. 47/25) die gleiche Auffassung vertreten. Der Gewerkschaftsdirektor Dr. Wucerswald (Leipzig) vertritt dagegen die Ansicht, daß die Weiterleitung der Betriebsvertretung nach einem Streit oder einer Auspönerung nur bis zum Ende der Verhandlung über die Betriebsvertretung zulässig sei. Was diesen Urteilen eher honor, daß bei den Vereinbarungen über Welterweiterung der Arbeit nach Streits oder Auspönerungen es das beste ist, wenn auch bezüglich der Weiterleitung der Betriebsvertretungen ungewisse Abmüdungen getroffen werden. In Konfliktfällen aus persönlichen Differenzen zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung ist eine Betriebsleitung über Weiterleitung der Arbeit des letzteren vor Welterweiterung der Arbeit auf alle Fälle zu treffen.

Die Betriebsrätepraxis

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1926 Berlin, den 20. Februar Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

- Wichtig für Nr. 1: Neue Betriebsrätegesetze. - Wahlen. - Verantwortlichkeit des Unternehmens bei Streik des Betriebsrates.
- Nr. 2: Sachliche Bestimmungen der „Zeitschrift“. - Betriebsräteämter. - Die Wahl des Betriebsleiters. - Betriebsräteämter. - Die Wahl des Betriebsleiters. - Betriebsräteämter im Sinne des § 87 Abs. 3. - Weiterleitung der Betriebsvertretung nach Streit oder Auspönerung.

Juristische Bestimmungen der „Zeitschrift“

Den besten Beweis dafür, daß wir mit der Einführung einer besonderen Beilage zur Klärung von Rechts- und Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz einen rechtzeitigen Schritt in ihrer Nr. 2 vom 8. Februar. Zunächst läßt sich die Redaktion des Prinzipalorgans schon etwas ungenügend beschreiben, weil wir als Signum für einen unserer Mitarbeiter in Betriebsräten das S-Zeichen gewählt haben. Dahinter mittert sie schon allerlei Unheil für ihre bisherigen juristischen „Patentanwälte“.

Generel findet auch der in Nr. 1 unter Betriebsrätebeilage enthaltene Hinweis auf die Schwierigkeiten aus der bekannten Frage für gewöhnliche Betriebsräte aus der eine Verbindung der Mithierhaltung der Betriebe an, wenn die Betriebsräte darauf achten, daß Überleistungen in eine gewisse Abereinrichtung mit dem Umfang der Arbeitslosigkeit gebracht werden. Daß die produktiven Ergebnisse von Überstunden geringer sind als jene, die innerhalb einer achtstündigen Arbeitszeit zu verzeichnen sind, und daß daher die Einstellung von Arbeitslosen in der Regel vorteilhafter ist als die Aufhebung vieler Arbeitsstellen, das geht aus dem Urteil des Oberlandesgerichts in der Sache der Betriebsräteorganisation. In der Festlegung tariflicher Verpflichtungen zur Zeilung von Überstunden erblickt die „Zeitschrift“ die einzige Möglichkeit rationaler Betriebsführung. Wir, wie alle, die nicht von juristischen Rechtsbehörden her, sondern aus eigenen tatsächlichen, sozialen und wirtschaftlichen Erfahrungen heraus aus dem „Wort“ von Überleistungen und die Befolgung der Arbeitslosigkeit. Wir, wie alle, die nicht von juristischen Rechtsbehörden her, sondern aus eigenen tatsächlichen, sozialen und wirtschaftlichen Erfahrungen heraus aus dem „Wort“ von Überleistungen und die Befolgung der Arbeitslosigkeit. Wir, wie alle, die nicht von juristischen Rechtsbehörden her, sondern aus eigenen tatsächlichen, sozialen und wirtschaftlichen Erfahrungen heraus aus dem „Wort“ von Überleistungen und die Befolgung der Arbeitslosigkeit.

den Tag legen würden, wäre besonders im Buchdruckgewerbe nicht nur ein unbedenklicher, sondern geradezu ein unentbehrlicher Vorwurf. Denn was z. B. im vergangenen Jahre im Buchdruckgewerbe während einer beispiellosen Hochkonjunktur an Überstunden geleistet wurde, das war geradezu unheimlich. Die Schriftleitung der „Zeitschrift“ scheint vollständig vergessen zu haben, daß selbst der Streikende des Deutschen Buchdrucker-Bereins gelegentlich einer Lohnverhandlung im vergangenen Jahre dieser Tatsache in besonderer Weise Anerkennung schenkte. Doch nun ganz anders: wo der Geschäftstag weniger tolla und die Zahl der arbeitslosen Buchdrucker nicht gering ist, die Betriebsräte darauf achten, daß zuerst die Arbeitslosen wieder untergebracht werden, ehe Überstunden geleistet werden, deckt sich zunächst mit den Bestimmungen in § 8 des Mantelartikels zur Überstundenfrage und liegt auch in der Richtung der Verpflichtung der Betriebsräte zur Förderung der Mithierhaltung der Betriebsleistungen. Wenn die Zeitschrift Mithierhaltung für Überstundenbesitzer den Ausschlag aus der Organisation als Strafe fordert, so kann dies nur als eine gewisse Verantwortlichkeit in der Beurteilung prinzipalorgans tariflicher Pflichten zur Verminderung von Überstunden eingeschlagen werden. Wenn man auch der Ansicht sein kann, daß ein eventueller Ausschlag aus dem Verbands ein geeignetes oder passendes Hilfsmittel zur Bekämpfung von Mithierhalten in den Überstunden und Entlohnung von Ausschlägen auf diesem Gebiete einer gegebenen Kern gewerkschaftlichen und kollektiven Solidaritätsgedankens mit den Arbeitslosen, daß wir es noch wie vor als Pflicht der Betriebsvertretungen der Arbeiterkraft haben, darüber zu wachen, daß dieser Geist verteidigt und gefördert wird. Mehr und mehr muß erkannt werden, daß Überstundenleistungen besonders in Zeiten weniger günstiger Konjunktur nur dazu beitragen, die Überstunden und Entlohnung von Ausschlägen auf diesem Gebiete für die Kollegen zu steigern, statt zu mildern. So rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten aus sind Überstundenleistungen mit größerer Arbeitslosigkeit nicht vereinbar. Erst wenn das letztere über weniger in Erscheinung tritt, mag das erstere als notwendige Übel unter Umständen nicht zu vermeiden und mit den Betriebsräten insofern zu bekämpfen sein, als daraus Arbeitslosigkeit gemieden können. Da die „Zeitschrift“ hier für kein Verständnis hat und lediglich auf gewisse tarifliche Rechte der Betriebsräte pocht, ist es um so dringender nötig, daß die Betriebsvertretungen der Arbeiterkraft auch für die diesbezüglichen tariflichen Rechte der Gehilfen einzutreten.

Wir betonen dies ausdrücklich hier noch einmal, weil das Prinzipalorgan sich in seinen Bestimmungen gegen der besonderen Beachtung der Betriebsleistungen in dieser Beilage des „Korr.“ auch noch darüber aufregt, daß wir eine aus tatsächlichen Gründen gebotene Auswahl von Rechtsfragen auf diesem Gebiete im Auge beschaffen wollen. Wir haben nämlich in der „Zeitschrift“ noch eine Rechtsfrage aus dem Bereich des Betriebsrätegesetzes behandelt gefunden, die nicht dazu beitragen würden, bisherige bessere Arbeitsverhältnisse zu verschlechtern. Diese Tatzeit, die ja nur besteht, daß der Weizen auf Untermerseiter nur dann zu blühen scheint, wenn den Arbeitern das Leben

Verlag: Verbandsverwaltung des Verbandes der Deutschen Buchdrucker, G. m. b. H.; verantwortlich für den Inhalt der Beilage: Karl Gieseler; Buchdruckereibesitzer G. m. b. H.; sämtlich in Berlin SW 6, Weinbrennstraße 5. Telefon Nr. 3141-3145.

und Arbeiten so fauer wie möglich gemacht wird, verpflichtet sind, auch diese Schreibweise danach einzurichten. Daß, wie die „Zeitschrift“ meint, „ein bißchen Falschheit“ bei dieser Jurisprudenz des „Korr.“ sein wird, ist nur eine Auffassung des Schmeises, der in der „Zeitschrift“ in jeder Beziehung im Recht zu sein treibt. Wir werden keine Beziehungen nur mit gleicher Mängel beizugehen. Dies ist alles und auch weniger von uns abhängig, als von seiner eigenen Jurisprudenz, die ja bekanntlich patentiert ist und dennoch für das Buchdruckergewerbe viel kostspieliger ist als eine mehr praktische Beurteilung dessen, was für die beiderseitigen Beziehungen von jeder recht und billig war.

Betriebsratswahlen

Wieder sind Arbeiter und Angestellte aufgefordert worden, ihre Betriebsvertretungen neu zu wählen. Die Wahl von Betriebsvertretungen ist an die genaue Beachtung von Vorschriften gebunden, die sich als großer Kenntnis nicht erheben. Deshalb muß ich hier wieder notwendig, in der Zeit der allgemeinen Neuwahlen auf einige der wichtigsten Bestimmungen zu verweisen. Die Darlegungen sehen den Willen zur Wahl eines Betriebsrates bei der Befähigung voraus; denn für Mitglieder von freien Gewerkschaften dürfte es eine Selbstverständlichkeit sein, jedes gegebene Hilfsmittel im Ringen um den sozialen Fortschritt zu benutzen.

Vor der Einleitung der Wahlen sollte es jeder Betriebsrat als Pflicht angesehen, in einer Betriebsversammlung seiner Befähigung Bericht zu erstatten über die wichtigsten geschäftlichen Fortschritte während seines Amtsjahres. Tut er das nicht, so mißachtet er seine eigene Tätigkeit, dann kann er aber noch viel weniger von seiner Befähigung verlangen, daß sie die Tätigkeit des Betriebsrates höher werde als er selbst. Aus dem § 18 des Betriebsratsgesetzes geht hervor, daß der Betriebsrat auf die Dauer von einem Jahr gewählt wird, die Mitglieder, die Arbeiter sind, sind zu wählen von der Gruppe der Arbeiter, die Angestelltenmitglieder von der Gruppe der Angestellten. Nach § 23 des Betriebsratsgesetzes ist der Betriebsrat verpflichtet, die Wahlen vor dem Ablauf seiner Wahlzeit einen aus drei Wahlberechtigten (das sind alle bis zum letzten Tag der Stimmabgabe mindestens 18 Jahre alten Arbeiter und Angestellten) bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten als Vorsitzenden zu wählen. Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlanganges verantwortlich. Es empfiehlt sich daher, den Wahlvorstand mit gewissenhaften und verantwortungsbewußten Mitgliedsmitgliedern zu besetzen. Von der Einleitung der Wahl ab, also vom Tage des Ausgehens des Wahlschreibens, bis zur Beendigung der Wahlhandlung, das ist der letzte Tag der Stimmabgabe, sind 20 Tage vorgezogen (§ 3 der Wahlordnung). Nach § 2 der Wahlordnung hat der Wahlvorstand für die Anwesenheit von Wahlberechtigten zu sorgen. Er hat auf je eine Stimme die maßgebendsten Arbeiter und die maßgebendsten Angestellten einzuladen. Das nach § 3 der Wahlordnung vom Wahlvorstand zu erstellende Wahlschreiben muß enthalten: Die Angabe der Anzahl der von jeder Gruppe zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder und die Angabe des Ortes, an dem die Einsicht in die Wahlschriften genommen werden kann. Dazu gehört die Angabe der Frist des Einspruchs gegen die Wahlen (Drei Tage) und der Name des Vorsitzenden vom Wahlvorstand, bei dem der Einspruch eingeleitet werden kann. Denn wählen kann nur, der in die Wahlschriften eingetragene Arbeiter. Ferner muß aus dem Wahlschreiben hervorgehen die Aufforderung zur Einreichung von Wahlschriften für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern, sogar der Hinweis, daß Wahlschriften nur bereitgestellt werden können, wenn sie spätestens eine

Woche nach dem ersten Tage des Ausgehens des Wahlschreibens eingehen und daß die Stimmabgabe an der zur Wahl stehenden Wahlschreibens gebunden ist. Zum Schluß muß das Wahlschreiben enthalten die Angabe des Ortes, an dem die ausgefallenen Wahlschriften eingesehen werden können, und wo der Wahlumschlag für die Stimmabgabe in Empfang genommen werden kann und wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt. Jede eingehende Wahlschrift muß, um gültig zu sein, die Unterschrift von drei Wahlberechtigten tragen, die als die Listenvertreter gelten. Es ist nicht unbedingt notwendig, daß jede Wahlschrift doppelt (sonst wählbare Bewerber trägt als von der Gruppe (Arbeiter oder Angestellte) Betriebsrats- und Ergänzungsmitglieder zu wählen. Nach § 10 der Wahlordnung ist die Wahl geheim. Sobald die Namen der Gewählten eingetragt seinlassen, hat sie der Wahlvorstand an derselben Stelle, an der das Wahlschreiben angelegt war, durch zweideutigen Ausdruck bekannt zu geben. Wahlentscheidungen können nur während der Dauer des Ausgehens geltend gemacht werden (§ 19 der Wahlordnung). Spätestens eine Woche nach dem Ablauf (Tag der Stimmabgabe) hat der Wahlvorstand die als gemäß festgestellten Betriebsratsmitglieder zur konstituierenden Sitzung einzuladen.

§ 19 des Betriebsratsgesetzes gibt den Arbeitern und Angestellten das Recht, in jeder Wahlordnung die Stimmabgabe mit Zweidrittelmehrheit jede Gruppe für sich, zu beschließen, die Vertreter der Arbeiter und der Angestellten in gemeinsamer Wahl aller Arbeiter zu wählen. In der Regel wird die vorhandene Grundlage an einem Wahlschlag für einen gemeinsamen Wahlschlag der Arbeiter und Angestellten auch gleichzeitig der Boden sein, auf dem die Wahl an Hand nur einer Wahlschlagsliste, also Wahl ohne Stimmabgabe nach § 8 Absatz 2 der Wahlordnung, vorgenommen werden kann. Die Durchführung der Wahl auf der Grundlage nur einer Wahlschlagsliste, die unter den vorerwähnten Voraussetzungen beide Gruppen umfassen kann, aber auch nur die eine oder andre Gruppe, bedingt, daß die vorgezeichneten Personen nur freiergewerkschaftlich organisierte Mitglieder sind. Denn bekanntlich sollen freiergewerkschaftlich organisierte Mitglieder ihre Wahlschlagslisten freihalten von Namen, deren Träger anderen Gewerkschaftsrichtungen angehören oder gar nicht organisiert sind, und zwar aus folgenden Gründen. Wir sind uns darüber einig, daß die vollständige Beteiligung keinesfalls über die Eignung zum Betriebsratsmitglied entscheiden darf, Maßgebend für die Auswahl von Betriebsratsmitgliedern muß aber die Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge und des Zusammenwirkens der Wirtschaftskräfte sein und hohes logisches Verständnis und ethischer Wille zum sozialen Frieden. Erhebbares Merkmal des Willens zum sozialen Frieden ist das offene Bekenntnis zu den Gewerkschaftsverbänden, deren fundamentale Grundlage in dem Streben nach der Umgestaltung der Wirtschaft unter Anerkennung sozialer Wirtschaftsprinzipien besteht und deren gesamte Tätigkeit auf dieses Ziel gerichtet ist. Also in der Gegenseitigkeit der Aufstellung, die zwischen dem Bestreben des individuellen Nützlichkeitsrechts am Wirtschaftsvertrag besteht, und dem Bestreben des sozialen Wirtschaftes und Nützlichkeitsprinzips, die den Betrieb als Glied der Wirtschaft und seinen Zweck nur in der Erfüllung sozialer Aufgaben erkennen, sondern die Aufgabe zu dem Bestreben der sozialer Wirtschaftskräfte ist den freien Gewerkschaften zu den Betriebsratswahlen.

Eine genaue Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für rechtsfähige Betriebsratswahlen ist, wie wir noch einmal betonen möchten, schon deshalb erforderlich, weil es sich auch in diesem Falle die „Zeitschrift“ in ihrer letzten Nummer angelegen sein ließ, ihre Leser auf besondere juristische Forderungen bei Ansetzung von Betriebsratswahlen im Interneerinteresse aufmerksam zu machen.

Die Wahl des Betriebsobmanns

§ 2 des Betriebsratsgesetzes besagt, daß in allen Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte (am Wahltag mindestens 18 Jahre alt) Arbeiter beschäftigen, von denen mindestens drei wählbar (am Wahltag mindestens 21 Jahre alt und wenigstens Monate betriebszugehörig), ein Betriebsobmann zu wählen ist. Das Wahlverfahren und die Amtsperiode ist beim Betriebsobmann im wesentlichen gleichlautend wie beim Betriebsrat. Zu beachten ist § 8 des Betriebsratsgesetzes. An Stelle des Wahlvorstandes tritt ein Wahlleiter. Die vierwöchige Frist, die vor dem Ablauf der Amtszeit für den Betriebsrat gilt, um Neuwahlen durchführen zu können, ist für den Betriebsobmann auf eine Woche herabzusetzen. Bei der Durchführung des Wahlverfahrens sind die §§ 20, 21 (Wahlrecht, Wählbarkeit), § 24 (Ergang des Wahlrechts) vom Betriebsratsgesetz besonders zu beachten. Aus der Nichtabstufung der Wahlvorschriften bei der Wahl eines Betriebsobmanns können sich ebenso unliebsame Folgen für die beteiligten Arbeiter entwickeln wie bei der Wahl eines Betriebsrats. Das beweist nachfolgend angeführter Streifsal und dessen Ausgang, wovon ich in „Neue Zeitschrift für Arbeiter“, Heft 11/1926, S. 107, ein Intermezzo anfügte, in dem ich mich bemühte, zu entlocken, weil dieser nach seiner Ansetzung in den Betrieb Unruhe brachte. Der Entlassene wandte sich mit einer Klage an das zuständige Gericht mit der Forderung auf Weiterzahlung des Lohnes und der Begründung, daß er Betriebsobmann sei und ohne Zustimmung der Arbeiterschaft entlassen wurde. Der Unternehmer erklärte demgegenüber, daß die Wahl des Entlassenen zum Betriebsobmann ungültig sei. Die Wahl hatte am 28. Mai nachmittags stattgefunden, wozu am Vormittag eine Wahlleitung bestimmt wurde. Die Wahl fand mit Stimmzetteln für die Wahl sonst nichts vorbereitet, auch wurde für die Wahl schon bereits am nächsten Tage die Wahl an die angesehene Instanz erklärte die Wahl des Betriebsobmanns für ungültig; damit fiel der Anspruch des Klägers auf Weiterzahlung des Lohnes.

Berchlagslisten - Kandidatenanzahl

Eine für die Durchführung der Betriebsratswahlen wichtige Entscheidung ist abgedruckt im „Reichsarbeitsblatt“ Seite 470/1925. Es ist eine Entscheidung, die der Reichsarbeitsrat am 7. Juli 1925 gefällt hat. Sachverhalt: Zwei auf einer Wahlschlagsliste verzeichnete Bewerber hatten dem Wahlvorstand gegenüber nachträglich die Erklärung abgegeben, daß sie ihre Bewerbung nicht aufrecht erhalten wollten. Daraufhin gab der Wahlvorstand diesen beiden Bewerbern die ihm feinsten von dem Listenvertretern eingereichten Zustimmungserklärungen zurück und erzielte nunmehr die fragliche Liste als fehlerhaft, weil auf ihr nicht mehr doppelt (sonst wählbare Bewerber genannt waren, wie zu wählen waren. Ein Listenvertreter, der die Auffassung des Wahlvorstandes für rechtsirrtümlich hielt, ließ die Wahlschlagsliste jedoch erneut ausgeben. Die Liste wurde daraufhin von unbekannter Hand entfernt. Ergebnis: Die Wahlschlagsliste, die den Bewerber in dem betreffenden Betrieb zwischen dem Wahlvorstand und den auf einer Wahlschlagsliste genannten Bewerbern. Nach § 5 und 6 der Wahlordnung sind vielmehr die Listenvertreter berechtigt und verpflichtet, mit dem Wahlvorstand zu verhandeln. Die Wahlordnung sieht auch nicht vor, daß eine einmal erfolgte schriftliche Zustimmung zur Aufnahme in eine Liste (§ 5 Absatz 1 der Wahlordnung) nachträglich wieder zurück-

gezogen werden kann. Daher kann ein derartiger „Rücktritt“ nicht als faktisch angesehen werden. Jeder Bewerber, der nicht nur eine einmal gegebene Erklärung gebunden. Der Wahlvorstand war demnach nicht berechtigt, nachträglich eine Zurücknahmeerklärung entgegenzunehmen und den Bewerbern ihre schriftliche Zustimmungserklärungen zurückzugeben.

Ein weiterer Verstoß gegen die Wahlordnung ist darin zu erblicken, daß der Wahlvorstand die zum Ausgang gebrachte Liste wieder abnahm. Denn wie der Reichsarbeitsrat schon in wiederholten Akten entschieden hat, sind Wahlschlagslisten gültig, auch wenn sie nicht doppelt (sonst wählbare Bewerber genannt) sind. Ein Betriebsratsmitglied und Ergänzungsmitglied zu wählen. Die Vorschrift des § 5 ist eine Sollvorschrift und nicht zwingender Natur. Auch § 7 der Wahlordnung, der von ungültigen Wahlschlagslisten handelt, sieht nur vor, daß Wahlschlagslisten ungültig sind, wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen, jedoch bestimmt § 7 keineswegs, daß Wahlschlagslisten ungültig sind, die nicht doppelt (sonst wählbare Bewerber nennen, wie Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsmitglieder zu wählen sind.

Wahl Frauen in die Betriebsvertretung

In den Gewerkschaftsstellungen findet man Klagen darüber, daß die Frauen ihre Rechte auf dem Gebiete der Betriebsvertretung recht wenig wahrnehmen. Es hat dies seine verschiedenen Ursachen. Einmal ist es das leider immer noch sehr ausgeprägte Selbstgefühlsovermaß zum Mann, das die Frauen nicht Weib ergreifen läßt von den Ämtern, die ihnen das Gesetz gleichberechtigt neben den Männern offen hält. Auch die geringere gewerkschaftliche Schulung und ein gewisser Mangel an Erziehung begünstigen, und sie verzichten auf eine selbständige Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Auch die vielen häuslichen Verpflichtungen der gewerblich arbeitenden Frau lassen ihr nicht die notwendige Ruhe, sich mit den Bestimmungen der arbeitsrechtlichen Gesetze vertraut zu machen. Hingru kommt, daß die Männer nicht immer unvoreingenommen die Frau nicht als gleichberechtigt gelten lassen. Das ist infolged zu bedauern, als in den weitaus meisten Betrieben ein gemittelt Personal besteht und gerade innerhalb der Betriebsvertretung die Frau bestmögliche Gebiete (Schmerberfälle usw.) ihrer Natur entsprechend besser bearbeiten könnte als der Mann. Es muß nur die vornehmste Aufgabe der männlichen Mitarbeiter sein, den Vorurteilismus der Frauen überwinden zu helfen. Sie müssen zur Mitarbeit herangezogen werden. Nur so ist es möglich, sie für ihre Rechte mit größerem Interesse zu erfüllen. Wenn die Frauen erst erkannt haben, welchen Vorteil die persönliche Vertretung ihrer Interessen in der Betriebsvertretung für sie haben werden, ist es natürlich nachträglicher Mitarbeit leisten. Bis dahin heißt es aber für den gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, Erziehungsbemühen zu leisten, und das kann dadurch Förderung erfahren, daß man bei der Aufstellung der Wahlschlagslisten zu den Betriebsratswahlen auch die Frauen entsprechend berücksichtigt. Ap.

Zur Betriebsratsbildung

Es ist eine recht erfreuliche Erscheinung, daß allenthalben versucht wird, in Betriebsratsstellen, in Interdikturaten und durch Zeitungartikel die Arbeiterschaft in das Betriebsratsgesetz einzuführen und sie für die Wirtschaftsdemokratie reif zu machen. Alle Mittel müssen angewandt werden, um die Bedeutung des Betriebsratsystems zur Erzielung einer Kampf- und Verhandlungs-

